

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog No 18 | Februar 2017



- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

Editorial **Seite 3**

SCHWERPUNKT

Bedingungsloses Grundeinkommen- eine notwendige Auseinandersetzung | *quer* Redaktion **Seite 4**

Grundeinkommen jenseits des Wachstums | *Ein Gastbeitrag von Ulrich Schachtschneider* **Seite 5**

Grundeinkommen international | *von Joachim Sohns* **Seite 8**

Leserbriefe zum Grundeinkommensartikel aus *quer* 17 **Seite 10**

Existenzsicherung

Rentenversicherung - ein Auslaufmodell? | *von Joachim Sohns* **Seite 12**

Vermischtes

Leserbrief zu *quer* 17 „Voller Optimismus die Sozialdemokratie retten“? **Seite 18**

Geflüchtete in Niedersachsen zwangstransferiert | *Artikel von Oldenburger-Rundschau.de* **Seite 19**

Rezension ALG-II Leitfaden | *von Rainer Timmermann* **Seite 20**

„Frag den Staat.de“ | *von Siegmund Stahl* **Seite 21**

Vermischte Meldungen | *quer-Redaktion* **Seite 22**

URTEILE

Urteil des SG Leipzig zu 10% Sanktionen | *zur Verfügung gestellt von RA Daniel Werner, Leipzig* **Seite 24**

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach SGB III | *von Rainer Timmermann* **Seite 25**

Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | *von Rainer Timmermann* **Seite 28**

Urteile zur Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII | *von Rainer Timmermann* **Seite 34**

Sonstiges | *von Rainer Timmermann* **Seite 35**

Impressum, technische Hinweise

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

in den USA regiert ein neuer Präsident, der verbal auf Frauen, Behinderte, Mexikaner und andere unliebsame Gruppen eindrischt und die Strapazierfähigkeit der US-Verfassung prüft. In Italien, Frankreich, den Niederlanden und in der Bundesrepublik kündigen sich in diesem Jahr sehr harte Wahlkämpfe an, in denen es leider nicht an rassistischen Untertönen mangeln wird. Auch internationale Zoll- und Handelskriege sind wieder denkbar geworden. Das könnte gerade auch für den alten und neuen „Exportweltmeister“ Bundesrepublik Deutschland ein Problem werden.

Die Ausgabe Nr.18 der Quer streift diese großen Themen jedoch nur indirekt. Unsere Auslandskorrespondenten in London, Paris und Washington sind halt nicht die schnellsten. Statt dessen beleuchten wir vor allem die politische Debatte um die Zukunft der Rente, welche viele Politiker_innen gerne aus dem Bundeswahlkampf heraushalten wollen. Deutlich wird dabei, wie nützlich Begriffe wie „demographischer Wandel“ und „Nachhaltigkeit“ sein können, wenn es darum geht den Sozialstaat plattzumachen. Dies, damit die deutsche Exportindustrie Europa und den Rest der Welt erfolgreich mit kostengünstigen Waren fluten kann. Fragt sich nur, wo da die internationale Solidarität gedeihen soll, wenn es darauf ankommt, sich von der Politik von US-Präsident Trump nicht spalten zu lassen.

Einen weiteren Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet das Thema bedingungsloses Grundeinkommen, zu dem wir die Debatte fortführen wollen. Erfreulicherweise haben wir dazu mehrere Leserbriefe bekommen. Aber auch die anderen Beiträge zu diesem Thema machen deutlich, dass die damit verbundenen Fragen lange zu Unrecht ins Abseits gedrängt waren. Die Verhältnisse selbst setzen sie jetzt wieder auf die Tagesordnung.

Jede Menge Urteile zum Alg II und zu anderen Sozialleistungen runden das Ganze wie immer ab.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Euch

die Redaktion der Quer

„Bedingungsloses Grundeinkommen“ oder was? Eine notwendige Auseinandersetzung

Der Beitrag in Heft 17 der quer zum „Bedingungslosen Grundeinkommen“ hat zu verschiedenen Reaktionen geführt. Anscheinend gibt es diesbezüglich Informations- und Diskussionsbedarf. Das ist aus unserer Sicht gut so!

Ob es nur um das „Bedingungslose Grundeinkommen“, „Existenzgeld“ oder Ähnliches geht, die Redaktion begrüßt zunächst die Auseinandersetzung mit diesem Thema. Aber Vorsicht! Wie sagt man: „Nicht alles, was glänzt, ist auch Gold.“ Sicherlich ist eine regelmäßig fließende gesicherte finanzielle Grundlage für alle Menschen ein Fortschritt. Ob die verschiedenen Konzepte aber wirklich eine ausreichende materielle Sicherung gewährleisten, ist im Einzelfall genau zu prüfen. Viele Modelle scheinen so etwas wie eine Grundsicherung zu gewährleisten, sind aber schon auf dem ersten Blick erkennbar nur ein „Armutstropfen“, ein Stückchen Wohlfahrt, welches zum Leben nicht reicht und zum Sterben zu viel ist. Angeblich sollen ja auch die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II / Hartz 4 das sogenannte „Soziokulturelle Existenzminimum“ sichern, doch jede/r, die/der dies aus der Praxis kennt oder sich mit der unglaublich „verlogenen“ angewandten Theorie auseinandergesetzt hat, weiß, dass kein Mensch davon wirklich würdevoll in unserem Land leben kann.

Auch ist immer kritisch zu hinterfragen, wie denn diese Existenzsicherung finanziert werden soll. Die immer häufiger auftretenden Forderungen aus der Industrie nach einem Grundeinkommen sollten schon sehr aufmerksam werden lassen. Finanziert sich das Grundeinkommen bei den einkommensarmen Menschen vielleicht durch immer anfallende (Konsum-) Steuern und Niedriglöhne auf dem Arbeitsmarkt selbst? Verfestigt sich dadurch die Schere zwischen „Arm und Reich“? Wird dies Instrument nur zur Weiterführung oder gar Ausweitung der kapitalistischen Verwertungslogik missbraucht? Und viele weitere kritische Fragen müssen gestellt werden.

Die Redaktion der quer kann und will diese Fragen (im Moment ;-)) nicht beantworten. Doch sind wir gerne bereit die Diskussion zu fördern. So haben wir auch in dieser Ausgabe wieder Beiträge zur Frage der Sicherung des Existenzminimums veröffentlicht. Und es soll weitergehen. In der nächsten Ausgabe bekommt das schon vor Jahren entwickelte und aus Erwerbslosenkreisen geforderte „Existenzgeld“ wieder Raum.



Grundeinkommen – jenseits des Wachstums

von Ulrich Schachtschneider

Die radikale Reformidee Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) wird bisher hauptsächlich als Armutsverhinderung, Umverteilung nach unten, Entbürokratisierung, Kreativitätsförderung sowie als Teilhabegarantie propagiert¹. Diese Qualitäten sind zweifelsohne wichtige Argumente. Es fehlt jedoch in der bisherigen Debatte weitgehend die ökologische Frage und eine Erörterung der Wirkung eines BGE auf Wachstum und „Beschleunigungsgesellschaft“. Dabei hat ein BGE hier einiges zu bieten.

Ein gängiger Einwand von grüner Seite gegen das Grundeinkommen ist, dass es zwar umverteilend wirkt, aber dann erst richtig hemmungslos ökologischer Mist konsumiert wird, ohne eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Das ist in der Tat nicht auszuschließen. Wir können nicht wissen, was genau die Leute unter Lebensqualität verstehen. Richtig finanziert allerdings kann ein BGE dazu beitragen, Produktion und Konsum „grüner“ zu machen, also bei gleichbleibendem oder sogar steigendem Konsum weniger Umwelt zu verbrauchen. Darüberhinausgehend kann es es aber auch einen Prozess in Gang setzen, bei dem das gesellschaftlich nach wie vor dominante Paradigma des Produktivismus zurückgedrängt wird. Produktivismus meint in diesem Zusammenhang das Produzieren als Selbstzweck: Wenn die Herstellung von möglichst vielen Produkten per se als positiv angesehen und Wirtschaftswachstum dementsprechend begrüßt, erhofft und gefördert wird. Beides – das anders Konsumieren und das weniger Konsumieren – sind Bestandteile der sozial-ökologischen Transformation mit dem Ziel, die „imperiale Lebensweise“ (Ulrich Brand) des globalen Nordens zu überwinden.

Verteuerung unerwünschten Konsums durch Ökoabgaben

Um diese Ziele zu erreichen, sollte das BGE zu einem wesentlichen Anteil durch Öko-Abgaben finanziert werden, etwa für Rohstoffentnahmen, CO₂-Emissionen, Flächenverbrauch, Nitrateinträge etc. Die Besteuerung sollte dort vorgenommen werden, wo dieser unerwünschte Umweltverbrauch klar und ohne großen bürokratischen Aufwand festzustellen ist: Am Beginn der Verwertung: Wo Flächen verbraucht, Brennstoffe und Ressourcen aus der Erde geholt oder importiert, Kunstdünger produziert werden. Dies wird bei denjenigen Endprodukten und Dienstleistungen, die viel von diesen Umweltnutzungen in sich bergen, zu Erhöhungen an den Endpreisen führen. Es handelt sich also nicht um eine generelle Konsumbesteuerung (wie z. B. das Modell von Götz Werner), sondern um die Verteuerung einer bestimmten Form des Konsums – desjenigen, der die Umwelt nach unseren gesellschaftlichen Vorstellungen in falscher Weise belastet, der dem Ziel einer „nachhaltigen Entwicklung“ zuwiderläuft.

Wohlhabende zahlen überdurchschnittlich

Halt – ist eine Finanzierung über die Verteuerung von Energie und anderen Ressourcen nicht ungerecht gegenüber den Armen? Haben sie nicht am meisten zu leiden unter einer Erhöhung von Preisen für ihr tägliches Leben, denn die Nutzungsentgelte für Rohstoffe oder Emissionen werden über die Wertschöpfungsketten in die Preise im Laden und am Energiezähler einfließen? Genau umgekehrt ist es: Wohlhabende haben einen höheren Konsum und damit in aller Regel einen höheren Umweltverbrauch. Sie bewohnen mehr Wohnfläche pro Kopf, fahren mehr PKW-Kilometer und kaufen mehr Neuwaren. Sie nutzen mehr Ressourcen und würden daher überdurchschnittlich zahlen, während sie durch die Pro-Kopf-Ausschüttung als Teil des Grundeinkommens nur durchschnittlich von der Auszahlung profitieren².

¹ Vgl. z.B. Michael Conrad in Quer 17, 2016

² Sowohl bei Singles als auch bei Paaren mit Kindern steigen die Energieausgaben stetig mit dem Einkommen. Vgl. etwa: Statistisches Bundesamt (2010): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Aufwendungen privater Haushalte für den privaten Konsum, Fachserie 15, H.5. Vgl. auch: Forum Soziale Energiewende Oldenburg (2014): „Die im Dunkeln sieht man nicht? Wohnungsversorgung und Energiewende sozial gestalten.“

Auf diese Weise kann das „grüne“ Ziel ökologischer Nachhaltigkeit mit dem „roten“ Ziel mehr materieller und sozialer Gleichheit und dem liberalen Ziel erweiterter individueller Freiheit (Schachtschneider 2014) verbunden werden. Mehr ökologische Ressourceneffizienz als erhoffter Erfolg „grüner“ ökonomischer Steuerung gefährdet dabei keineswegs die Finanzierung eines Grundeinkommens: Die Steuersätze auf problematische Ressourcennutzungen müssen nur kontinuierlich ansteigen. So bleibt der Anreiz zur Entwicklung weitergehender technischer und kultureller Alternativen dauerhaft erhalten und diese finanzielle Basis des BGE gesichert.



Weniger Steuern auf Arbeit, mehr auf Ressourcenverbrauch

Eine „grüne“ Finanzierung des BGE fördert zudem in besonderer Weise den kulturellen Wandel zum „Weniger“, von der „Existenzweise des Haben“ zur „Existenzweise des Sein“ (Erich Fromm). Dieser muss sich gerade in der Sphäre der Arbeit entwickeln können. Durch ein BGE kann der Anteil selbstorganisierter Bürger(innen)- und Gemeinschaftsarbeit, die schon per Definition weniger am Profit, am „Haben“ ausgerichtet ist, steigen. Mit der größeren Wahlfreiheit Grundeinkommen im Rücken können jedoch auch in der Erwerbsarbeit Ansprüche ans „Sein“ wie etwa Partizipation und Selbstverwirklichung gestellt werden. Damit deren Realisation allerdings nicht durch die wettbewerbsbedingte Zeitknappheit in der Erwerbsarbeitswelt gleichzeitig weiter erschwert wird, ist es nötig, das Verhältnis von Steuern auf Arbeits(-zeit)einsatz und Ressourcenverwendung zugunsten letzterer zu verändern. Die partizipative Entwicklung und Gestaltung von Produkt und Produktion, sozusagen deren soziale Qualität, ist zeitaufwändig. Das Gleiche gilt für die Erfüllung ökologischer Ansprüche, etwa die Verbesserung von Ressourcen- und Energiebilanzen. Dafür muss über vieles intensiver nachgedacht werden können und die Ausführung langsamer vonstatten gehen dürfen.

Muße, Partizipation und Qualität werden durch weniger Steuern auf Arbeit und mehr Steuern auf Ressourcen konkurrenzfähiger und damit auch die Seins-Orientierung in der Sphäre der Erwerbsarbeit. Dafür gibt es durchaus ein verbreitetes Bedürfnis: Viele Beschäftigte klagen heute, dass ihnen aufgrund des Kostendrucks immer weniger Zeit bleibt, ihre eigentlichen beruflichen Fähigkeiten und Ansprüche in Ruhe umsetzen zu können.

Finanzierung konkret

Wie könnte also die Finanzierung konkret aussehen? Nach dem Konzept der BAG Grundeinkommen der Partei „Die Linke“ werden für ein Grundeinkommen von 1080 €/Monat jährlich 863 Mrd. Euro gebraucht, die durch eine 33,5-prozentige „BGE-Abgabe“ auf alle Einkommen (560 Mrd.), eine „Sachkapitalabgabe“, d. h. eine Vermögenssteuer (125 Mrd.), eine „Primärenergieabgabe“ (95 Mrd.) und eine „Luxussteuer“ auf Yachten, Flugreisen etc. (70 Mrd.) erbracht werden sollen. Der Ansatz ist aufgrund seiner multiplen Finanzierungsquellen vom Grundsatz her richtig, allerdings liegt das Schwergewicht nach wie vor auf der Besteuerung von Arbeit. Eine 33,5-prozentige zusätzlich zur Einkommenssteuer zu zahlende Abgabe auf jeden Euro Verdienst ist zudem politisch kaum zu legitimieren und durchzusetzen. Die Gewichte sollten daher in Richtung Ressourcenbesteuerung verschoben werden: Zum Beispiel auf 15 Prozent BGE-Abgabe (251 Mrd.) und eine Ausweitung von „Primärenergieabgabe“ und „Luxussteuer“ auf weitere Öko-Abgaben in Höhe von insgesamt 474 Mrd.

Schrittweise zum BG

Diese überschlägigen Größen zeigen die prinzipielle Machbarkeit und mögliche Ausgestaltung einer BGE-Finanzierung an. Der Weg dorthin wird allerdings nur schrittweise gegangen werden können. Politische Fenster für die Einführung eines BGE werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst nur für partielle Grundeinkommen, eine Auszahlung in nicht-existenzsichernder Höhe öffnen. Damit kann erst mal das Prinzip der Teilhabe aller an den Erträgen und dem Eigentum der Gesellschaft verankert werden. Mit einem Ökologischen Grundeinkommen³, einem BGE durch Finanzierung durch Öko-Abgaben, können wir zum Beispiel bei verschiedenen Umweltmedien starten:

Würde die bestehende „Ökosteuern“ in Deutschland sukzessive so erhöht, dass die Endpreise für Strom und Brennstoffe um 50 Prozent steigen, könnte jedem ein Öko-Grundeinkommen von 1.000 Euro im Jahr ausgezahlt werden⁴.

Wie es in Schweden und Dänemark Praxis ist, kann auch in Deutschland eine Abgabe auf mineralische Dünger erhoben werden, um den Eintrag von Stickstoff und Phosphor auf ein akzeptables Niveau zu senken (er ist in Deutschland etwa um den Faktor zwei zu hoch) und damit die Versauerung und Eutrophierung von Gewässern zu bekämpfen.

Die Neu-Versiegelung von Flächen (in Deutschland täglich ca. 100 ha) könnte mit einer Abgabe versehen werden, um diesen Prozess endlich wirksam zu verlangsamen



Das alles ergibt noch kein existenzsicherndes Grundeinkommen. Aber es sind Schritte in die richtige Richtung. Ein aus Öko-Abgaben finanziertes Teil-Grundeinkommen eignet sich besonders zu einer schrittweisen Einführung, da es parallel zum bisherigen Gerüst sozialer Sicherung aufgebaut werden kann. Das empfindliche bestehende Gefüge aus Sozialabgaben und Transfers wird zunächst nicht angetastet, wenn Menschen eine zusätzliche bedingungslose Einnahmequelle haben. Ihre soziale Sicherheit wandelt sich aber langsam in Richtung Bedingungslosigkeit. Angesichts des immer noch dominanten Diskurses: „Nur wer (erwerbs-)arbeitet, soll auch essen ...“ wäre es ein großer Fortschritt, dadurch zunächst das sozialphilosophische Prinzip der bedingungslosen Teilhabe einzuführen:

Jeder Mensch erhält ohne Bedingung einen Anteil am gemeinsamen Erbe der Gesellschaft, dem Reichtum an Ressourcen, Wissen und Produziertem, dem Reichtum an erster und zweiter Natur.

³ Das Konzept des Ökologischen Grundeinkommens wird grundlegend dargelegt und hinsichtlich verschiedenster Einwände (etwa: Ökonomisierung von Umwelt, Individualisierung von Verantwortung, soziale Ungerechtigkeit) diskutiert in: Schachtschneider, Ulrich (2014): Freiheit, Gleichheit, Gelassenheit: Mit dem ökologischen Grundeinkommen aus der Wachstumsfalle, München.

⁴ Vgl. Schachtschneider, Ulrich (2012): Wer gewinnt und wer verliert ... bei Verteilungswirkungen ökonomischer Instrumente der Energiewende? RLS-Studien, Berlin. Vgl. Schachtschneider, Ulrich (2012): Wer gewinnt und wer verliert ... bei Verteilungswirkungen ökonomischer Instrumente der Energiewende? RLS-Studien, Berlin.

Grundeinkommen international – Sparmodell oder reale Alternative?

Die Mächtigen haben das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) für sich entdeckt. Seit der Abstimmung über ein BGE in der Schweiz gibt es zahlreiche Initiativen und Diskussionsanstöße, die sich für ein BGE in unterschiedlichster Form aussprechen. Es gilt, genau hinzusehen und herauszufinden, ob es sich dabei wirklich um Vorstöße für ein bedingungsloses Existenzgeld in ausreichender Höhe handelt – oder um Sparmodelle oder Versuche, zukünftige Massenentlassungen sowie prekäre Beschäftigungsverhältnisse durchzusetzen und sozial wie politisch abzufedern. Ein Horrorszenario wäre es, wenn Lohnzahlungen und Sozialbeiträge der Unternehmen zu großen Teilen durch BGE-Zahlungen ersetzt und so dem Staat auferlegt, aber auf diese Weise diesem sowie den Renten- und Krankenkassen die Einnahmen entzogen werden würden. Dann bliebe von allen sozialen Leistungen des Staates und der Kassen nur ein niedriges Grundeinkommen übrig, das im Wesentlichen von der Bevölkerung durch hohe indirekte Steuern finanziert werden müsste. Wer das als BGE-Befürworter_in verhindern will, sollte sich gleichzeitig für hohe Unternehmenssteuern und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse einsetzen.



Im Folgenden ein kleiner Überblick über Meldungen der letzten Monate zum Thema BGE:

Präsidentschaftskandidat der französischen Sozialisten fordert GBE:

Der Kandidat der PS für die Präsidentschaftswahlen, Benoit Hamon, spricht sich für ein Grundeinkommen von 750 Euro aus, das den Bürger*innen „die Angst vor Arbeitslosigkeit“ nehme. „Zwischen 300 und 400 Milliarden Euro würde das kosten, Frankreichs Haushaltsvolumen verdoppeln“ (FR 24.1.17). Auch wenn Hamon kaum Chancen hat, Präsident zu werden, hat er in Frankreich den Streit um das BGE auf die Agenda gesetzt.

Finnland: Grundeinkommen soll Sozialsystem „vereinfachen“ und zum Arbeiten motivieren:

In Finnland bekommen 2.000 zufällig ausgewählte Arbeitslose für zwei Jahre anstelle von Arbeitslosengeld ein bedingungsloses Grundeinkommen von 560 Euro. Das Geld muss nicht versteuert werden, mensch kann ohne Abzüge etwas dazuerdienen – und muss es wohl auch bei dieser geringen Summe. In der Auswertung soll herausgefunden werden, ob ein Grundeinkommen Armut verringern, zum Arbeiten motivieren und zum Abbau von Bürokratie beitragen kann.

Siemens-Chef: „eine Art Grundeinkommen“ „völlig unvermeidlich“, um Digitalisierung in Deutschland zu realisieren:

Bereits Anfang 2016 hatte sich der SAP-Vorstand Bernd Leukert für ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgesprochen – „damit könne man die sozialen Folgen der vierten industriellen Revolution abfedern“. In einem Gespräch mit der „Frankfurter Allgemeinen“ hatte er erklärt, er sei „der Meinung, dass man die Bedingungen für ein faires Einkommen nicht der Wirtschaft überlassen solle. Hier ist die Politik gefragt, den richtigen Rahmen zu setzen.“ (zit. nach Querkopf, März 2016)

Auf dem Wirtschaftsgipfel der Süddeutschen Zeitung im November 2016 erklärte Siemens-Chef Joe Kaeser in einem Gespräch über die Folgen der Digitalisierung, dass „eine Art Grundeinkommen völlig unvermeidlich sein“ werde. „Es würden absehbar ‚einige auf der Strecke bleiben, weil sie mit der Geschwindigkeit auf der Welt einfach nicht mehr mitkommen‘, warnte Kaeser.“ (FR 22.11.16) Durch die Digitalisierung werden sich viele der heutigen Berufe verändern

oder ganz verschwinden. Auf die Menschen, die sich dann nicht „mit der nötigen Geschwindigkeit“ umschulen lassen können, könne man jedoch nicht warten, „denn dann würden Deutschland und Europa im internationalen Vergleich den Anschluss verlieren. Also müsse die Gesellschaft dafür sorgen, dass die Menschen versorgt sind“. Kaeser mahnte: „Wenn wir diese Geisteshaltung der Inklusivität nicht schaffen, dann könne man die Digitalisierung der Industrie sein lassen: ‚Weil die Gesellschaft das nicht respektieren und akzeptieren kann. Weil nicht jeder auf dieser Welt Software-Ingenieur ist‘“ (ebd.)

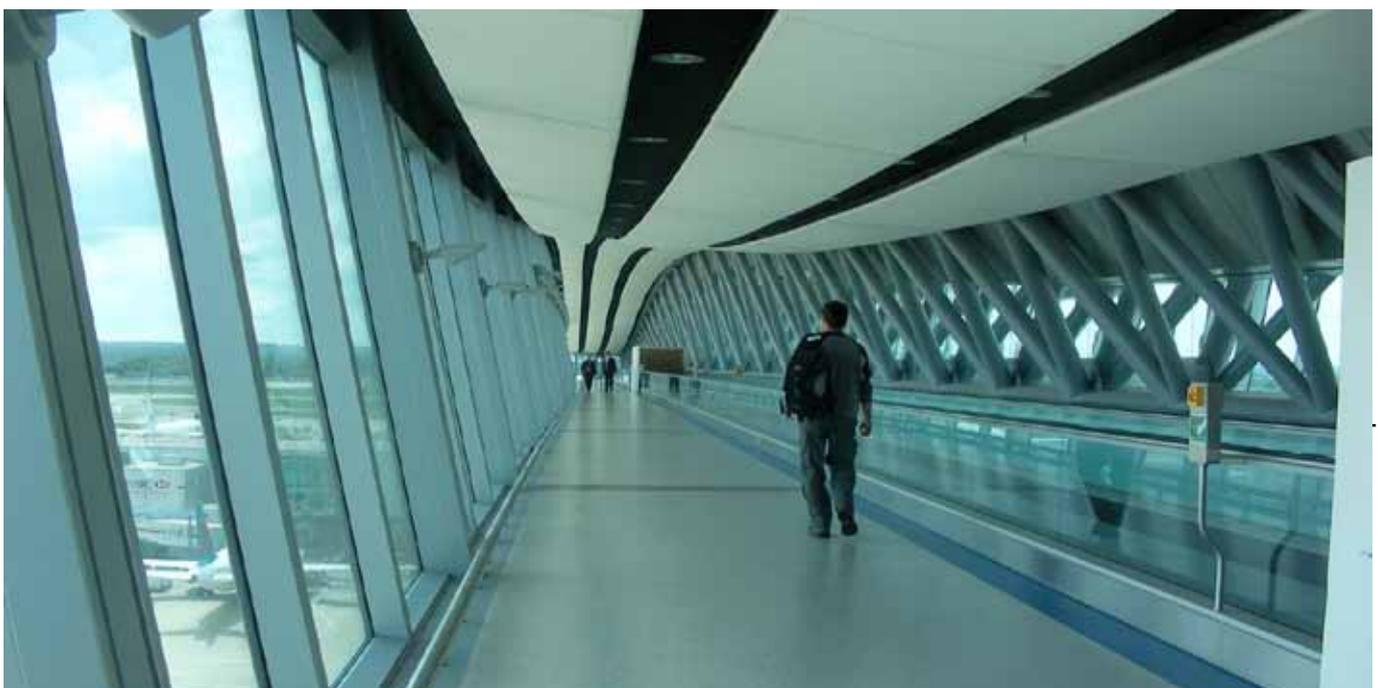
Weltwirtschaftsforum Davos: BGE als Sicherung für Beschäftigte in der „Human Cloud“:

Auch auf dem Treffen der Reichen und Mächtigen in Davos im Januar 2017 wurde über das BGE diskutiert. Die Frankfurter Rundschau kommentiert: Dies sei dort geschehen, „weil es möglicherweise eine sozialstaatliche Antwort auf die Veränderung der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung sein könne. Ein Beispiel: Als ‚Human Cloud‘ (menschliche Wolke) werden inzwischen Beschäftigte bezeichnet, die um ihre Arbeitgeber herumzirkulieren – die also keinen festen Vertrag haben, noch nicht mal eine kontinuierliche Teilzeitanstellung, sondern für einzelne Projekte von wechselnden Auftraggebern verpflichtet werden. In manchen großen Unternehmen würde heute schon ein Drittel des Personals aus solchen Selbständigen bestehen... Und im Jahr 2030 könnten es in einigen Branchen bis zu 80 Prozent der Beschäftigten sein. ‚Eine Hilfe für prekär Beschäftigte und die unter Druck stehende Mittelklasse‘ sei das Grundeinkommen, erklärte deshalb ... (ein) Professor der Universität London... während einer Podiumsdiskussion... Neelie Kroes, Unternehmensberaterin und frühere EU-Kommissarin, stellte die Frage, wie die Transferleistung finanziert werden solle. In Großbritannien könnte sie rund 700 Milliarden Euro jährlich kosten...“ (FR 19.1.17) Weltwirtschaftsforumschef Schwab hat sich inzwischen für das Grundeinkommen ausgesprochen: „Viele der heutigen Arbeitsplätze würden durch internetgestützte Produktionsverfahren, künstliche Intelligenz und Roboter künftig gefährdet.“ Schwab nennt „Steuerberater, Versicherungsfachleute, Schiedsrichter, Immobilienmakler, Kuriere, Boten und andere mehr. Es geht nicht nur um einfache Tätigkeiten, sondern auch um solche, für die man heute Abitur und Studium braucht. Die vierte industrielle Revolution, so die These, macht auch vor den ausreichend oder gut bezahlten Jobs der Mittelschicht nicht halt.“ (ebd.)

Telekom-Chef für höhere Gewinnbesteuerung

Auch der Telekom-Chef Timotheus Höttges hatte sich in der „Zeit“ „angesichts der durch Digitalisierung und eine neue Welle der Automatisierung bevorstehenden Veränderungen von Gesellschaft und Arbeitswelt“ für ein bedingungsloses Grundeinkommen ausgesprochen. Im Gegensatz zu anderen prominenten Befürwortern hatte er jedoch ergänzt: „Wenn Produktivität zukünftig vor allem an Maschinen und die Auswertung von Daten gekoppelt ist, könnte die Besteuerung stärker auf den darauf beruhenden Gewinnen aufbauen und weniger auf der Einkommenssteuer des Einzelnen.“ (Zit. nach Querkopf März 2016)

(J. S.)



Der Kontakt zu den Lesern und die daraus resultierenden Rückmeldungen sind der quer-Redaktion seit jeher ein Anliegen. im Folgenden dokumentieren wir deshalb zwei Leserbriefe zum Thema Bedingungsloses Grundeinkommen.

Zum Beitrag in quer 17: Bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland? | von Michael Conrath

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wie in einer Zeitschrift für Erwerbslose im Bericht über ein bedingungsloses Grundeinkommen keinerlei Zeile zum Existenzgeld vorkommt. Schließlich ist dies ein innerhalb der Erwerbslosenbewegung kollektiv ausgearbeitetes eigenes Konzept zur unabhängigen Existenzsicherung von armen Leuten. Die Debatten darüber fingen schon zu einem Zeitpunkt an, als der dm-Chef Götz Werner mit ganz anderen Problemen beschäftigt war, das heißt in den achtziger Jahren. Existenzgeld-Vertreter_innen waren die Mitbegründer_innen des Netzwerks Grundeinkommen gewesen. Mittlerweile sind einige Bücher und Broschüren zum Existenzgeld erschienen und auch die LINKEN haben sich gerne an diesen Texten orientiert. Das Konzept Existenzgeld (mit einem Finanzierungsvorschlag) beinhaltet einen radikalen Bruch mit dem Prinzip Lohnarbeit und wird deshalb in der Mainstream-Wissenschaft gerne als Utopie abgetan oder erst gar nicht erwähnt, so wie es auch der Autor des Artikels praktiziert.

Lesehinweis: A. Allex/H. Rein (Hg.): „Den Maschinen die Arbeit ... uns das Vergnügen!“ Beiträge zum Existenzgeld, AG Spak Bücher 2011

LG Harald

Liebe KollegInnen und GenossInnen,

eigentlich hatte ich gehofft, Rainer Roth – ehemals Dozent der Fachhochschule Frankfurt – hätte schon vor gut zehn Jahren mit dem Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) in einer immer noch lesenswerten Broschüre nachhaltig aufgeräumt (http://www.klartext-info.de/broschueren/Rainer_Roth_Zur_Kritik_des_BGE.pdf). Leider ist das BGE ein Wiedergänger bzw. Wiederkäuer, dem Argumente so wenig anhaben wie Donald Trump oder der AFD.

Einen Pro-BGE-Beitrag in der Quer hätte ich daher ebenso fehlerhaft ignoriert wie die AFD und lediglich auf schnelle Änderung der Mode gesetzt.

Doch Anfang Oktober traf ich in einer Arbeitsgruppe der Konferenz Erneuerung durch Streik III auf einen jungen Gewerkschaftskollegen, der BGE ernsthaft für eine neue, systembrechende Idee hielt. Auf mein müdes Abwinken beklagte sich der Kollege, er könne doch diese Uraltdebatte nicht kennen und ich solle doch bitte nicht mit Broschüren aus seinem Windelalter argumentieren, die er gar nicht kennen könne.

Also schön, dann ein weiteres Mal alles von vorn.

Der Adel der Imperialisten

Eines der zentralen Argumente des Pro-BGE-Lagers ist die angebliche Abschaffung eines Zwangs zur Arbeit. Dabei wird nicht zwischen Lohnarbeit und gesellschaftlich notwendiger Arbeit unterschieden. Um diesen Beitrag zu verfassen, gebrauche ich einen Rechner mit einem

Mainboard von Foxconn. Dafür, dass ich diesen Beitrag schreiben kann, haben sich Lohnabhängige dieser Firma vom Dach der Fabrik gestürzt. Solche Fabrikarbeit in Südostasien oder Nordmexiko muss erhalten bleiben, um hier überhaupt an ein BGE denken zu können. Die Kapitalströme – auch aus Vermögenssteuer – müssen weiter zu den Börsen in Frankfurt oder London fließen. Oder wie Sozialdemokraten sagen: „Um etwas zu verteilen, muss doch erst mal etwas (kapitalistisch) geschaffen werden.“

Arbeit adelt, hielt der Sexist und Judenhasser Martin Luther einst dem Adel entgegen. Denn der Adel wollte ohne Arbeit von Leibeigenen leben.

Die Leibeigenen wurden zu Lohnabhängigen. Zu Recht beklagt Michael Conrath in seinem Beitrag die wachsende Kluft zwischen der Verteilung des Gewinns aus Arbeit und des Lohnanteils – in Lohn oder Scheinselbstständigkeit. Das Vermögen, das einst aus Sklaverei, Fron oder Erbe kam, kann heute nicht mehr akkumulieren, wenn der Lohn zum Überleben oder zur Reproduktion reichen soll. Daher gibt es neue Formen der Arbeit wie Ich-Ags, Crowdfunding oder im Extremfall die Ein-Euro-Jobs im neuen Bundesarbeitsdienst. Arbeit adelt, ist Sinn des Lebens, die sozialen Kosten kann gern der Staat tragen. Warum soll dieser Staat nicht gleich den Lohn übernehmen? Hauptsache, der Gewinn bleibt privat! Damit Lohnabhängige in Mitteleuropa ausgeschlafen und gut ernährt einer Arbeit nachgehen, kann aus den Kapitalströmen schon etwas abgezweigt werden. Schließlich wusste schon Rosa Luxemburg, dass wir nur deshalb nicht revolutionär – so-

zialistischen Sinn – werden, weil Extraprofite aus Kolonialismus und unbezahlter Frauenarbeit verteilt werden.

Der Arbeitsbegriff

Die unbezahlte Frauenarbeit wurde hier zu Lande längst zu Dienstleistungsberufen. Hier liegt der Lohn unter den Industrielöhnen, da nicht genug Mehrwert für das Kapital erzeugt wird, um die Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft gleichermaßen zu decken. Der TVÖD liegt hier selbst für MitarbeiterInnen der Jobcenter unter dem Durchschnittslohn.

Selbst das ist für eine kapitalistische Verwertung der Arbeit noch zu viel. Bei der Kapitalisierung gegenseitiger Hilfe - dem Weg vom Trampen über Mitfahrzentralen bis zu Uber – wird Lohnarbeit scheinbar abgeschafft. Sie wird ersetzt durch ein Verlagssystem, wie wir es von den Weibern des Frühkapitalismus kennen. Der Richtung, in der Gewinne fließen, tut dies keinen Abbruch!

Die „Arbeit ohne Einkommen“, von der Michael Conrath schreibt, hat dabei längst ihre eigene Hierarchie, eigene Dynamik und eigene Verwertungsstruktur gebildet. Typisch hier der Geschäftsführer eines Vereins, der Stellen im Bundesarbeitsdienst verwaltet und sich dafür natürlich nicht mit einem Euro die Stunde begnügen will.

Michael Conrath macht hier noch einen Ausflug in konservative Familienideologie und schätzt die „Liebe der Eltern“ höher als die Arbeit der Beschäftigten in Kitas und Schulen. Solche ideologischen Eskapaden schreien nach einer Betrachtung von Missbrauch oder Bevölkerungspolitik, aber dafür ist hier leider nicht genug Raum.

Versprechen des BGE

Bleiben wir also beim BGE. Der Zwang zur (gesellschaftlichen) Arbeit kann nicht abgeschafft werden. Es wäre die Freiheit zu verhungern! Also geht es um die Verteilung von Gewinnen aus Arbeit. Hier behauptet das BGE, es würde mehr Potential für gesellschaftliche Arbeit schaffen, wenn nicht mehr das Kapital für gesellschaftliche Kosten aufkommt, sondern der Staat. Eigentlich richtig, aber warum soll der Staat dann auch für die privaten Gewinne aus Arbeit aufkommen?

Effekt eines BGE soll der Ersatz aller Sozialleistungen sein. Damit gäbe es keine paritätische Beteiligung des Kapitals an Sozialversicherungen mehr. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird überflüssig, weil der Staat dies mit dem BGE übernimmt. Prekäre Beschäftigung kann auf die „Schlitzaugen“ (Öttinger) verlagert werden.

Effekt des BGE wäre ein Schub an Erwerbslosigkeit bei Beschäftigten von Jobcentern, Krankenkassen, Rentenversicherung, etc. – und die können dann alle Uber-Taxi fahren oder sich in Crowdfunding versuchen.

Erwerbslose und das Postfaktische

Rückhalt findet die Vorstellung eines BGE bei Erwerbslosen wegen der Art der Bedürftigkeitsprüfung und den Zumutungen des „Fördern und Fordern“, die unmittelbar an der Sozialpolitik der Nazis und des Reichsarbeitsdienst anknüpft. Eines Reichsarbeitsdienstes, der von Kirchen und Sozialverbänden 1927 gegründet wurde und von Nazis problemlos übernommen wurde.

Die Probleme der Erwerbslosen liegen bei Sanktionen, Zumutbarkeit und Höhe des Regelsatzes. Rainer Roth formuliert dies so:

„Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens bedeutet, dass auch die es bekommen, die nicht bedürftig sind. Es soll keine Prüfung stattfinden. Die Forderung nach Abschaffung der Bedürftigkeitsprüfung reagiert darauf, dass Kapital und Staat inakzeptable Bedingungen stellen, bevor Erwerbslose als bedürftig anerkannt werden. Sie weiten Bedürftigkeitsprüfungen aus, um die Kosten der Arbeitslosigkeit zu senken, die sie selbst verursacht haben.“

Ein Problem ist also die Frage der Sanktionen, mit denen das garantierte Existenzminimum beschränkt wird. Bei Diskussionen über Sanktionen gilt das BGE inzwischen als Totschlagargument, weil es eben nicht gewollt wird. Der Unterschied zwischen BGE und Bedürftigkeitsprüfung wird nivelliert, um Hartz IV zu erhalten.

Kern ist dabei eine Vermögensanrechnung, die fragwürdig bleibt, wenn sie von dem aus der Arbeitslosenversicherung im ALG I erreichten Status abweicht. Ein Aktienvermögen der Familie Schlecker muss da nicht unbedingt erhalten werden.

Fragen zur Zumutbarkeit von Arbeit würden sich mit einer Abschaffung von Sanktionen auch erledigen. Helga Spindler empfiehlt uns lebenslanges Basteln an Zumutbarkeit und ich bin – wie der Bundeserwerbslosenausschuss bei ver.di – für Abschaffung von Sanktionen und Sperrzeiten.

Wenn der CDU-Pistenrambo Althaus oder DM-Chef Götz Werner für ein BGE plädierten, ging es immer darum, ein Existenzminimum und Lohnnebenkosten zu senken. Im Gespräch war etwa ein BGE von 600 Euro ohne Krankenversicherung. Auch eine Mehrwertsteuer von 45 Prozent. Da schweigt eine AG von Die Linke um die SächsIn Katja Kipping gern über Finanzierung.

Volker Ritter,

ver.di-Erwerbslosenausschuss Hannover-Leine-Weser

Rentenversicherung als Auslaufmodell?

Nach langem Streit um die Zukunft der Rente hat sich die Große Koalition auf eine schrittweise Angleichung der Ost- und Westrenten bis 2025 und auf eine winzige Verbesserung der Rente für Menschen mit früher Arbeitsunfähigkeit geeinigt¹. Doch gleichzeitig soll die Höherwertung der Löhne in Ostdeutschland abgebaut werden. Die Angleichung der Renten soll in den ersten Jahren allein durch Versicherungsbeiträge finanziert werden, was den Geldabfluss aus der Rentenkasse verschärfen wird. Zwei kleine Bonbons legte die Große Koalition noch drauf: einen Zuschuss von 144 Euro für Unternehmen mit betrieblicher Altersvorsorge und eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses für private Vorsorge um 11 Euro. Das war's für die Zukunft der Renten in Deutschland.



Formel für Altersarmut

Das wird nicht reichen, um – wie erhofft – dieses Thema aus dem öffentlichen Streit und den Wahlkämpfen dieses Jahres herauszuhalten. Zu dramatisch sind die Aussichten: Allein von 2009 bis 2015 hatte sich die Zahl der Menschen über 75, die armutsgefährdet sind, von 541.000 auf 1,17 Millionen mehr als verdoppelt². Doch das ist nur ein kleines Vorbeben gegenüber dem Schicksal, das vielen Alten in den nächsten Jahrzehnten blüht. Das jedenfalls, wenn die Beschlüsse der grün-roten Schröder-Regierung von 2001/2 nicht revidiert werden: Gegenüber 53 Prozent des im Rentensystems berücksichtigten Arbeitseinkommens im Jahr 2000 soll dieser Anteil bis 2030 auf 43 Prozent abgesenkt werden³.

45 Jahre für 11,60 € pro Stunde arbeiten = weniger als Grundsicherung

In konkreten Zahlen bedeutet das: Die durchschnittlich ausgezahlte Rente der Neurentnerinnen und -rentner im Westen lag Ende 2015 bei 583 bzw. 1.014 Euro, im Osten bei 860 bzw. 973 Euro⁴. Der 5. Altenbericht der Bundesregierung hat 2005 eine Absenkung der Renten um ein Viertel bis zur angestrebten Marke von 43 Prozent im Jahr 2030 vorausgesagt. Wenn dann 2030 jemand 80 Prozent des heutigen Durchschnittseinkommens von 2.500 Euro verdienen würde, müsste er ca. sage und schreibe 38 Jahre arbeiten und einzahlen, um nur das heutige Grundsicherungsniveau von 774 Euro zu erreichen⁵! Nur kommt derzeit rund die Hälfte der sozialversicherungspflichtig

Anm. 1: Deren Altersrente soll so berechnet werden, also ob sie nicht bis 62, sondern bis 65 gearbeitet hätten..

Anm. 2: Vgl. NWZ 7.1.17

Anm. 3: Er würde 2030 44,5 Prozent betragen, 2045 41,6 Prozent, vgl. FR 2.12.16, vgl. E&W 11/2016 S. 18. Eine richtige Alternative dazu ist der Vorschlag der SPD-Arbeitsministerin Nahles, das Absenken auf 46 Prozent zu begrenzen, auch nicht. Aber sogar diese Variante ist der CDU/CSU zu teuer.

Anm. 4: Vgl. ver.di publik 8-2016 S. 3 und vgl. Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, 2., aktualisierte Auflage 2016, hrsg. von der Rosa-Luxemburg-Stiftung, 10343 Berlin, Seite 23 f. Das Standard-Rentenniveau beträgt aktuell 47,9 Prozent, vgl. E&W 11/2016 S. 18: „Vom Durchschnittsentgelt 2016 von 3 022 Euro brutto bleiben nach Abzug der Sozialbeiträge noch 2 502 Euro. Die Rente aus 45 Entgeltpunkten beträgt seit dem 1. Juli 2016 1 370 Euro brutto, nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherung 1 197 Euro. Das Verhältnis der beiden: 2502 zu 1 197 Euro gleich 47,9 Prozent.“ Doch „im Rentenbestand 2010 der westdeutschen Bundesländer lagen ... fast ein Fünftel der Männer und rund zwei Drittel der Frauen unter 34 Beitragsjahren. Die für das Standardrentenniveau erforderlichen 45 Beitragsjahre erreichten weniger als die Hälfte der Männer und nicht einmal 5 Prozent der Frauen.“ Daniel Kreutz, „Generationengerecht“ in die Altersarmut, in: Butterwegge, Bosbach, Birkwald (Hg.), Armut im Alter, Campus Verlag, Frankfurt/M. 2012, S. 193.

Anm. 5: „Wer 45 Jahre lang in Vollzeit für 11,60 pro Stunde gearbeitet hat, erwirbt Rentenansprüche, die nicht einmal das Niveau der Grundsicherung erreichen.“ FR 26.11.16 S. 11.

Beschäftigten gar nicht auf 80 Prozent des Durchschnittseinkommens⁶. Schon heute liegt die Hälfte der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung „unter dem Grundsicherungsniveau, bei Frauen sind es zwei Drittel. Viele RentnerInnen im Westen kommen nur deshalb über die Runden, weil sie eine zusätzliche Betriebsrente haben oder eine Witwenrente oder -pension erhalten.“⁷ Die Folge: Jeder und jedem dritten rentenversicherten Beschäftigten drohen Altersarmut und der Bezug von Grundsicherung nach SGB XII vom Sozialamt. Von den vielen Menschen in nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen („Minijobs“), von Solo-Selbständigen mit Minieinkommen⁸ und von langfristigen Hartz-IV- und Erwerbsminderungsrenten-Bezieher_innen gar nicht zu reden⁹. Diese Gruppen werden das Heer der Altersarmen noch einmal beträchtlich erweitern.

Rente nach 40 Beitragsjahren

bei einem Monatslohn von	bei Rentenniveau von		
	2000 52,8%	2015 47,4%	2030 43,0%
2.000 Euro	795 Euro	713 Euro	647 Euro
3.000 Euro	1.192 Euro	1.070 Euro	971 Euro
4.000 Euro	1.590 Euro	1.427 Euro	1.295 Euro
5.000 Euro	1.987 Euro	1.784 Euro	1.618 Euro

aus: *Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, 2., aktualisierte Auflage 2016, hrsgb. von der Rosa-Luxemburg-Stiftung, 10343 Berlin, Seite 24.*

link: http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Argumente/lux_argu_7_Rentenpolitik.pdf

Private Vorsorge = Vorsorge für die Finanzbranche

Als Ausweg forderten SPD-CDU-CSU-Grüne zu privater Vorsorge auf, in Höhe von sage und schreibe vier Prozent des Bruttoeinkommens. Die muss mensch erst einmal vom verfügbaren Einkommen abknapsen können. Zum Beispiel für das Ansparen einer Riesterreute – die im Gegensatz zur gesetzlichen Rente aber ohne Zuschüsse der Betriebe finanziert werden muss. Profitiert haben davon hauptsächlich die Versicherungsunternehmen. Doch wissen wir spätestens seit der Finanzkrise von 2008, wie schnell die von ihnen an den Finanzmärkten angelegten Kapitalrücklagen für Renten in der nächsten oder übernächsten Finanzmarktkrise in einen Pleitenstrudel geraten können. Ganz abgesehen davon, dass die bei Abschluss der Versicherungsverträge versprochenen Zinserträge nicht erwirtschaftet wurden und werden. Dementsprechend gibt es kaum noch neue Riesterverträge. Als weitere Ergänzung der privaten Vorsorge preisen die Rentenpolitiker_innen der ganz großen Altersarmutskalition die betriebliche Altersvorsorge an. In deren Genuss können aber nur langfristig Beschäftigte bei stabilen Betrieben kommen, die so etwas anbieten. Zudem wird die betriebliche Vorsorge meistens von den Beschäftigten allein finanziert. 17,7 Millionen Arbeiter_innen und Angestellte haben inzwischen Anspruch darauf, doch die Ausbreitung dieser Vorsorgeform „ist zum Stillstand gekommen“. „Es gibt nur noch wenige Neuzusagen“¹⁰. Das ist nicht verwunderlich: 2014 waren rund 39 Prozent aller abhängig Beschäftigten in Teilzeit, Leiharbeit oder Minijobs tätig¹¹. Mittlerweile werden „über die Hälfte der neuen Arbeitsverträge befristet abgeschlossen. Davon sind insbesondere junge Menschen betroffen“¹². Und bisher droht die Anrechnung privater Renten auf einen möglichen Grundsicherungsbezug im Alter.

Anm. 6: Vgl. ver.di publik ebd.

Anm. 7: *Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, 2., a. a. O., Seite 24.* Dagegen wuchs das Armutsrisiko der Altersgruppe 65 bis 75 Jahre in Ostdeutschland schon zwischen 2002 und 2014 „von sieben auf 15 Prozent“. FR 26.1.17

Anm. 8: Ihre Anzahl hat sich von 2000 bis 2010 um knapp 17 Prozent auf 4,3 Millionen Personen erhöht, vgl. Jutta Schmitz, *Der Arbeitsmarkt als Armutsfalle*, in: *Butterwege..., Armut im Alter*, a. A. O., S. 105 f.

Anm. 9: Aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II ergeben sich seit 2011 keine Rentenbeiträge mehr.

Anm. 10: FR 1.11.2016

Anm. 11: Vgl. FR 7.01.2017

Anm. 12: Ottmar Schreiner/ Cansel Kiziltepe, *Randnotizen zum Rentendisput in der SPD*, in: *Butterwege..., Armut im Alter*, a. a. O., S. 306.

Diese Sorge haben 42 Prozent der Beschäftigten mit geringem Einkommen nicht: Sie haben weder Ansprüche auf eine Riesterreute noch auf eine betriebliche Altersversorgung^{13 14}.

Mächtige Mythen – und die realen Zahlen

Warum die Absenkung der Renten? Die demografische Bombe tickt. Es drohen den Jungen wegen zu geringer Geburtenzahlen horrenden Rentenbeitragszahlungen, um die vielen Alten zu versorgen. Der Sozialstaat und Arbeitsplätze seien wegen zu hoher Kosten in Gefahr – so schallt es unisono aus allen Lagern der Renten-„Nachhaltigkeits“-Reformer.

Dagegen ist einzuwenden:

- Wenn weniger Unter-20-Jährige zu versorgen sind, wiegen Einsparungen in diesem Bereich des sozialen Sicherungssystems einen Teil der Ausgabensteigerungen bei den Renten auf. Der Anteil der von den Beschäftigten zu versorgenden ganz Jungen und Alten – ihr Gesamtquotient - lag in den 1970er Jahren zeitweilig bei ca. 76 Prozent. Jedoch war diese Zeit geprägt durch deutliche Verbesserungen der materiellen Situation sowohl im Alter als auch bei den Jungen. Der Gesamtquotient sank bis 1989 in Westdeutschland auf 56,7 Prozent. Trotzdem verschlechterte sich die materielle Situation – aus Gründen, die nichts mit dem demografischen Verhältnis von Alten und Jungen zu tun hatten. In den kommenden Dekaden wird der Gesamtquotient deutlich steigen. Allerdings im Vergleich zu den Schwankungen der letzten 40 Jahre nicht dramatisch – wenn die bisherigen Voraussagen zutreffen. Prognosen aber sind angesichts der vielen Unwägbarkeiten,

z. B. in der Voraussage von Migration, immer mehr als unsicher, wie vergleichbare Vorhersagen in der Vergangenheit gezeigt haben¹⁵.

- Entscheidend für die Verteilung der Kosten der Sozialversicherung ist der Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung. „Gerade in Westdeutschland waren Frauen bis in die 1970er-Jahre hinein nur zu geringem Anteil erwerbstätig... Seit Beginn der 1980er-Jahre ist jedoch ... eine deutliche Zunahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen zu beobachten... Betrachtet man also die Relation von Erwerbspersonen zur Gesamtbevölkerung in den vergangenen Jahren, so erreicht sie mit 53,0 Prozent aktuell (d. h. 2012, J. S.) das höchste Niveau seit dem Jahr 1970 (44,2 Prozent). Dies bedeutet, dass die Relation der erwerbstätigen zur nichterwerbstätigen Bevölkerung in der Vergangenheit deutlich schlechter war als heute.“¹⁶ Nach den Prognosen der Statistischen Ämter wird der Anteil der Erwerbspersonen „in den kommenden Jahren zwar wieder deutlich sinken, aber voraussichtlich auch im Jahr 2060 mit 44,8 bis 46,0 Prozent immer noch höher sein als zu Beginn der 1970er-Jahre...“¹⁷.

- Die Produktivität wächst beständig. „1991 wurden in einer durchschnittlichen Arbeitsstunde in Deutschland Güter oder Dienste im Wert von 29 Euro erstellt, 2012 waren es Güter im Wert von 40 Euro – nach Abzug der Inflation. Was der Anstieg der Produktivität leistet, zeigt folgendes Zahlenbeispiel: Wächst die Produktivität in den nächsten 50 Jahren durchschnittlich nur um ein Prozent pro Jahr, dann würden im Jahr 2060 alle Beschäftigten pro Stunde zwei Drittel mehr herstellen als heute.“¹⁸

Anm. 13: Die Riesterreute hat – neben den oft unerschwinglichen Beiträgen – für Menschen mit geringem Einkommen einen zusätzlichen Nachteil: Die Auszahlung des ersparten Geldes wird auf eine theoretisch angenommene unrealistisch hohe Lebenserwartung gestreckt. Doch die Lebenserwartung von Männern mit Einkommen geringer als 60 Prozent des Durchschnitts ist im Vergleich mit Menschen mit Einkommen höher als 150 Prozent des Durchschnitts um zehn Jahre kürzer, die der Frauen um acht Jahre. „Mehr als doppelt so viele Männer und Frauen aus der niedrigsten Einkommensgruppe sterben im Vergleich zur höchsten, bevor sie das 65. Lebensjahr erreichen“. Antje Richter-Kornweitz, *Gesundheitliche Ungleichheit im Alter – ein Armutszeugnis*, in: *Butterwegge..., Armut im Alter*, a. a. O., S. 152.

Anm. 14: vgl. FR 3.1.17 S. 10. Ende 2007 hatten 54 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Männer und 48 Prozent der beschäftigten Frauen eine betriebliche Altersvorsorge. Die Beitragszahlung findet häufig in Form von Bruttoentgeltumwandlung statt. Dadurch vermindern sich aber die Beiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung, was zu geringeren Anwartschaften für die betrieblich Versicherten und zu höheren Beitragssätzen für alle Versicherte sowie zu einem geringeren Leistungsniveau der gesetzlichen Versicherung führt, vgl. Carolin Butterwegge/ Dirk Hansen, *Altersarmut ist überwiegend weiblich*, in: *Butterwegge..., Armut im Alter*, a. a. O., S. 126 f. Die Ausweitung der betrieblichen Altersvorsorge ist keine Lösung für das Rentenproblem, auch wenn neben den regierenden Parteien auch der Vorsitzende der IG Metall dies propagiert.

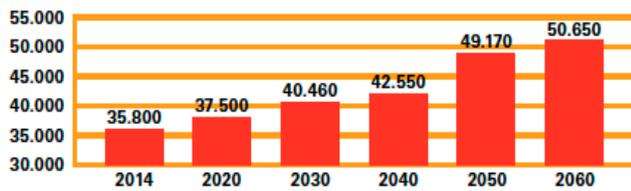
Anm. 15: Vgl. Ernst Kistler/ Falko Trischler, *Altersarmut und Methusalem-Lüge*, in: *Butterwegge..., Armut im Alter*, a. a. O., S. 169.

Anm. 16: Ernst Kistler/ Falko Trischler, a. a. O., S. 170 f.

Anm. 17: Ernst Kistler/ Falko Trischler, a. a. O., S. 171 f.

Anm. 18: *Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, 2.*, a. a. O., Seite 3.

Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf (real, in Euro)



aus: *Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, 2., a. a. O., Seite 4.*

Es ist nach den Zahlen des letzten Jahrzehnts realistisch, von einem bis zwei Prozent Wirtschaftswachstum auszugehen: 1991 bis 2011 wuchs das Inlandsprodukt um 30,2 Prozent¹⁹. Rein rechnerisch ergab sich in dieser Zeit für jede/n Bewohner_in ein Plus von 27,9 Prozent. Das Wirtschaftswachstum von 1995 bis 2014 ist aber mit nur 0,6 Prozent zusätzlicher Arbeitsstunden erzielt worden²⁰. Einer geringeren Einwohner- und Beschäftigtenzahl in Deutschland wird also auch in Zukunft ein größerer Kuchen gegenüberstehen. Es ist offensichtlich, dass kein Mangel herrschen wird. Vielmehr wird die Verteilung darüber entscheiden, wer von dem Mehr wie viel abbekommen wird. Es geht dabei nicht um einen Konflikt zwischen Jung und Alt, sondern zwischen Arm und Reich. Nur ein Beispiel: 36 Milliardäre besitzen in Deutschland so viel Vermögen (279 Milliarden Euro) wie die ärmere Hälfte der Bevölkerung²¹.

Die eigentlichen Gefahren für die Rentenkasse

Die liegen in der Zuweisung von gesamtgesellschaftlichen Versorgungsaufgaben an die Rentenkasse ohne entsprechende Bundeszuschüsse, im Sinken der Lohnsumme und im Rückgang des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse:

- Beispiele dafür, wie der Rentenkasse allgemeine gesellschaftspolitische Aufgaben auferlegt wurden, sind Kriegsfolgelasten wie Renten für Spätaussiedler_innen, Folgekosten der deutschen Einigung wie die Angleichung der Ost- und Westrenten oder die sogenannte Mütterrente. Werden sie nicht durch ausreichende Steuerzuschüsse ausgeglichen, fehlen der Rentenkasse zig Milliarden zur Stabilisierung der Renten.

- Die Rentenkasse leidet seit der Jahrtausendwende unter der schwachen Entwicklung der Löhne, aus denen die Beiträge in die Kasse fließen. Denn ein großer Niedriglohnsektor ist in Deutschland entstanden. Auch nach Einführung des Mindestlohns arbeiteten 2016 immer noch „22 Prozent der in Deutschland Beschäftigten im Niedriglohnsektor, in den ostdeutschen Ländern verdienten 40 Prozent weniger als zehn Euro pro Stunde.“²² Prekäre Beschäftigungsverhältnisse haben sich ausgebreitet. „Das ist politisch gewollt: Durch die Einführung von Hartz IV, durch die Erweiterung der Leiharbeit und durch andere Maßnahmen sollten das Lohnniveau in Deutschland gedrückt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen gestärkt werden. Das ist gelungen. Die Unternehmensprofite sind gestiegen – und die Rentenkasse hat ein Einnahmeproblem. Dieses Problem könnte man lösen, indem man die Beiträge zur Rentenkasse weiter anhebt. Doch das soll nicht länger sein. Denn die Rentenbeiträge zur gesetzlichen Rente zahlen beide – ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen jeweils zur Hälfte. Eine Erhöhung des Rentenbeitrags bedeutet daher stets eine kleine Lohnkostenerhöhung für die Unternehmen. Und die ist politisch unerwünscht. Daher sollen die Rentenbeiträge nicht mehr steigen.“ Die Arbeitnehmer_innen sollen stattdessen zur Sicherung des Lebensstandards notwendige Beiträge wie die zur Riesterrente allein zahlen²³.

- Der Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ist eine Folge der Deregulierungsbeschlüsse der verschiedenen Regierungskoalitionen: Durch Ausweitung der prekären Beschäftigungsverhältnisse hat der Anteil sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter an den Erwerbspersonen „während der vergangenen Jahrzehnte von 76,1 Prozent im Jahr 1974 auf nur 64,0 Prozent im Jahr 2010 nahezu kontinuierlich abgenommen.“²⁴ In der gegenwärtigen Boom-Zeit wurde dieser Trend gestoppt, es wurden auch wieder Lohnerhöhungen durchgesetzt. Der langfristige Trend der Abnahme des Anteils tarifgebundener Betriebe in den letzten Jahren ist aber nicht gestoppt.

Das zeigt deutlich, dass es die gewerkschaftlich organisierten Kräfte bei einem Abschwung nicht leicht haben werden, den gegenwärtigen Standard zu halten.

Anm. 19: Vgl. Gerd Bosbach/ Jens Jürgen Korff, Altersarmut in einem reichen Land, in: *Butterwege... Armut im Alter*, a. a. O., S. 176. „Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) produzierten die deutschen Beschäftigten 2014 real – also abzüglich Inflation – 22 Prozent mehr als 1991.“ FR 26.1.7

Anm. 20: Vgl. FR 20.1.2017 S. 12

Anm. 21: Vgl. NWZ 16.1.17 Seite 16

Anm. 22: FR 17.1.2017 S. 14. „Seit 1999 ist das reale verfügbare Einkommen dieser (ärmsten) 40 Prozent in Deutschland ... zurückgegangen“, so das DIW.“ FR 26.1.17

Anm. 23: *Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, a. a. O., Seite 9.*

Anm. 24: Ernst Kistler/ Falko Trischler, a.a.O., S. 173.

Was tun zur Sicherung der Renten? Einige Forderungen aus Politik und Gewerkschaften:

- Die Parteien im Bundestag müssen veranlasst werden, sich für die Entfernung der sogenannten Dämpfungsfaktoren aus der Rentenformel und für die erneute Ankopplung der Renten an die allgemeine Einkommensentwicklung der Gesellschaft einzusetzen. Die bisherigen Forderungen zur Sicherung der Rente belaufen sich auf eine Absenkungs-Haltelinie bei 46 Prozent (SPD) über die Stabilisierung des gegenwärtigen Niveaus von 48 Prozent (DGB) bis zur anschließenden Erhöhung auf 50 Prozent

Vertreter der Partei Die Grünen fordern die Einführung einer steuerfinanzierten Garantierente, die Menschen, die 30 versicherungspflichtige Jahre vorweisen können, eine Rente oberhalb der Grundsicherung ermöglicht.

- Die Verschiebung des Rentenbeginns auf 67 sollte zurückgenommen werden. Sie wirkt wie eine zusätzliche Rentensenkung, denn viele können nicht bis 67 arbeiten. „Nur etwa die Hälfte der über 55-Jährigen hat noch einen sozialversicherten Job (54%), bei den über 60-Jährigen ist es etwa ein Drittel (36%).“²⁷



(DGB) oder sogar 53 Prozent (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Volkssolidarität, Sozialverband Deutschland, Partei Die Linke).²⁵ Da die Taten der Bundestagsabgeordneten diesen Zielen bisher nicht entsprechen, wird es für uns als wahlberechtigte Bürger_innen als Nächstes darum gehen, den Bundestagskandidat_innen so viel Aufmerksamkeit zu schenken, dass sie sich verbindlich festlegen.

- Der DGB setzt sich dafür ein, die Beitragshöhe geringer und die Beitragszeit stärker bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, geringe Einkommen um das 1,5fache auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes hochzuwerten und dafür eine rentenrechtliche Zeit von 35 Jahren als Bedingung festzulegen²⁶. Eine Erhöhung der Renten der Geringverdiener_innen, erst recht die Einführung einer ausreichenden Mindestrente – die Partei Die Linke fordert hierfür 1.050 Euro – würde viele vor Altersarmut schützen.

- Die staatliche Förderung der Riester-Rente muss – abgesehen von laufenden Verträgen – beendet und die dadurch gesparten Milliarden müssen in die gesetzliche Rentenkasse umgeleitet werden²⁸. Wenn die vier Prozent des Einkommens, die die Beschäftigten ursprünglich für Riester abzwacken sollten, bei paritätischer Finanzierung – die Hälfte von den Unternehmen – in die gesetzliche Rentenkasse fließen würden, ergäbe das einen Beitrag für die gesetzliche Rente von ca. 11 Prozent. Damit hätte die Sicherung der Rente in den nächsten Jahren eine gute Grundlage.²⁹

- Rentenanwartschaften von Alg-II-Bezieher_innen sollten wiederhergestellt und auf Beiträge auf Basis von 75 Prozent des Durchschnittseinkommens berechnet werden. Die Grundsicherung im Alter muss deutlich angehoben werden.

Anm. 25: Die Alternative der AfD: Frau Petry befürwortet die Anhebung des Rentenalters auf 70 und will prüfen lassen, ob das Rentenniveau noch weiter abgesenkt werden müsse. Vgl. ver.di publik 8.2016 S. 3.

Anm. 26: Annelie Buntenbach, Soziale Sicherheit im Alter – eine Frage der Solidarität, in: Butterwege..., Armut im Alter, a. a. O, S. 238 f.

Anm. 27: Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, a. a. O., Seite 21.

Anm. 28: „Seit Inkrafttreten der Rentenreform im Jahr 2002 wurden knapp 15 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen. Allein die staatlichen Zahlungen und Steuererleichterungen für die Beiträge zur Riester-Rente summieren sich bislang (2012 – J. S.) auf 12 Mrd. EUR.“ Diana Wehlau, Rentenpolitik unter Druck, in: Butterwege..., Armut im Alter, a. a. O, S. 205.

Anm. 29: Die Rosa-Luxemburg-Stiftung kommt zu der Einschätzung, dass langfristig „der Beitrag für Beschäftigte und Unternehmen jeweils von heute 9,35 Prozent auf 14 bis 15 Prozent in den 2020er Jahren steigen (müsste). Dann bräuchte man nicht über weitere Rentenkürzungen zu sprechen und müsste das Renteneintrittsalter auch nicht auf 67 Jahre erhöhen.“ Mythen und Fakten zur Rentenpolitik, luxemburg argumente Nr. 7, a. a. O., S. 9.

- Große Teile der Bevölkerung werden in Zukunft auf Grundsicherung, Erwerbsminderungsrente und Hartz IV angewiesen sein. Um für diese eine Befriedigung ihrer wichtigsten Bedürfnisse und eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu sichern, müssen für die Ermittlung von Hartz-IV die heutigen realen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Die Erwerbsminderungs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sollten deutlich angehoben werden.

- Zur Finanzierung einer auskömmlichen Rente bedarf es neben höherer Beiträge auch höherer staatlicher Zuschüsse. Beiträge und Zuschüsse müssen jedoch weniger steigen, wenn die Bemessungsgrundlage von 6.200 Euro im Westen bzw. 5.400 Euro im Osten, ab der keine Versicherungspflicht mehr besteht, aufgehoben wird, wenn die Löhne angehoben werden und sich die Anzahl der sozialversicherten Beschäftigten vergrößert.

Auch deshalb sind eine Erhöhung des Mindestlohns sowie eine Zurückdrängung des Leiharbeits- und Werkvertragswesens und eine Verringerung der Befristungen notwendig.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen sollte vereinfacht, die Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen sollte an die Zahlung von tariflichen Löhnen gebunden werden. Damit das Geld für Zahlungen des Bundes in die Rentenkasse vorhanden ist, müssen die Gewinne der Unternehmen und die Kapital- und Erwerbseinkünfte reicher Privatpersonen stärker besteuert werden. Letztendlich wird das Kräfteverhältnis im Streit der nächsten Monate und Jahre darüber entscheiden, was aus der Rente wird. Ohne größeren Einsatz für die Bewahrung der Rente auf einem existenzsichernden Niveau wird sich an dem Rentensenkungskurs der Regierungsparteien und Unternehmerverbände nichts ändern. (Joachim Sohns)



Und hier noch ein weiterer Leserbrief**diesmal von Karl Heinz Schäfer zum Offenen Brief des Regionalverbundes an die SPD (siehe quer17):**

Hallo,

Unmöglich. Voller Optimismus die Sozialdemokratie reanimieren?

Wie oft noch? Die SPD ist die Partei des Sozialabbaus und bekommt eine weitere Möglichkeit für ihre heuchlerischen Lügen. Tut mir leid, bei alle den lügen der letzten zwanzig Jahren habe ich von solchen aussagen die Schnauze voll. Schon vergessen wer was wann wo alles gesagt der geschrieben hat.

Gebt denen ein Forum die auch glaubwürdig sind! Für mich ist grundsätzlich jeder Sozialdemokrat ein Heuchler. Das sind Erfahrungen aus Ortsbeiräten, aus Bürgerinitiativen, aus den 1.Mai Veranstaltungen, aus Demonstrationen u.s.w.

Nehmen wir Michael Müller, Redner auf der Anti-CETA Veranstaltung in Berlin, dieser Herr hat im Bereich Umweltpolitik dafür gesorgt das die Gremien durchsetzt sind von Gegnern einer kritischen Umweltpolitik. War Staatssekretär im Umweltministerium mit welchem Ergebnis? Weiß man nicht mit wem man dort Paktiert? Ist es EGAL mit wem man Kompromisse aushandelt? Alle meine Erfahrung, die ich in Zusammenarbeit mit Sozialdemokraten hatte waren die Erfahrungen immer gleich.

Nehmen wir das Beispiel Frankfurter OB Feldmann, vor der Wahl, nach der Wahl.

Soll ich noch 50zig andere Beispiele nennen? Für mich ist jeder Sozialdemokrat unglaubwürdig und es ist eine Beleidigung aller sozialkritischen Menschen die auch noch zu hofieren. Es hat nach der HARTZ-Reform bei jeder Wahlveranstaltung solche Stellungnahmen von verlogenen Sozialdemokraten gegeben, bei Parteitag gab es massive Kritik an dieser sozial Politik, auch öffentlich, doch wie haben diese Parteisoldaten abgestimmt??? Hören Sie hin wenn ein Sozialdemokrat von sozialer Gerechtigkeit spricht???

Also erklären sie mir diese Einlage. Zeitung sonst sehr gut, Danke dafür.

Antwort gewünscht.

Mit freundlichem Gruß

Karl-Heinz Schäfer



Geflüchtete innerhalb Niedersachsens zwangstransferiert



Die Gruppe Geflüchtete aus Blankenburg und Freundinnen und Freunde aus Oldenburg berichten, dass in den letzten Wochen über zehn Geflüchtete aus der am äußersten Stadtrand von Oldenburg gelegenen Sammelunterkunft Blankenburg zwangstransferiert wurden. Mitte September waren sie bei der Ausstellung „we will rise“ in der Kulturetage gewesen und hatten sich am 11.09.2016 mit Freund_innen aus Oldenburg in Blankenburg getroffen. Als bei einer Besucherin ein Flyer für die Ausstellung gefunden wurde, drang die Security ungefragt ins private Zimmer ein, in dem Menschen aus Blankenburg und Oldenburg zusammensaßen. Die Besucher_innen wurden unter Androhung von Gewalt rausgeworfen.

In den folgenden vier Wochen wurden nahezu alle beteiligten Personen aus Blankenburg transferiert; alle an Orte, die am anderen Ende Niedersachsens liegen und extreme Isolation bedeuten. Frida Schulz sagte dazu: »Wir haben uns als Freundinnen und Freunde aus Blankenburg und aus der Stadt getroffen und uns auch über die Lebenssituation der Menschen in Blankenburg ausgetauscht. Wir alle empfinden die Zwangstransfers als einen Versuch, diesen Austausch frühzeitig zu unterbinden.«

Die Geflüchteten hatten in Gesprächen gefordert, dass sich die Missstände in Blankenburg ändern müssen. Sie kritisierten unter anderem das Verbot elektronischer Geräte (wie Fernseher, Kochplatten etc.) und das Verbot, selber zu kochen; die fehlende Achtung der Privatsphäre, da die Security jederzeit ungefragt die Zimmer betritt; das Arbeitsverbot; die Ungleichbehandlung der Menschen beim Transfer aufgrund ihrer Herkunft; und eine unzureichende Gesundheitsversorgung.

»Jetzt werden wir gegen unseren Willen transferiert. Natürlich wollen wir raus aus Blankenburg, aber nicht ans andere Ende von Niedersachsen, aufs Land, in die Isolation. Dauernd wird uns gesagt, wir sollen uns integrieren. Und gleichzeitig verhindert die Ausländerbehörde jede Möglichkeit der Teilhabe. Das nennt man Doppelmoral«, so Antoine Kouamé*.

Olivier Diomande* ergänzt: »Es gibt viele Probleme im Lager. Am schlimmsten ist die ständige Angst, mit der wir jeden Tag leben müssen; und jede Nacht, weil es sein kann, dass sie dich holen, um dich abzuschieben. Diese ständige Bedrohung macht einen krank. Das muss sich ändern!«

**Name aus Angst vor Repression geändert; übernommen von www.Oldenburger-Rundschau.de vom 14.10.2016)*



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.):
 Leitfaden zum Arbeitslosengeld II.
 Der Rechtsratgeber zum SGB II.
 12., aktualisierte Auflage: 2016. Frankfurt a.M.:
 Fachhochschulverlag,
 ISBN: 978-3-943787-57-3 ; Preis: 23,- €.

Zwölfte Auflage

des Frankfurter Alg-II-Leitfadens erschienen

**Rezension: Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.):
 „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber
 zum SGB II.“**

Er ist noch dicker geworden: Das Arbeitslosenprojekt TuWas hat eine aktualisierte Fassung des bewährten Leitfadens zum Arbeitslosengeld II (Alg II) gemäß dem Sozialgesetzbuch, Teil 2 (SGB II), vorgelegt. Statt der vorherigen 896 Seiten umfasst die 12. Auflage nun schon 1040 Seiten im DIN- A- 4- Format. Das gesamte Werk ist aufgrund des Rechtsvereinfachungsgesetzes überarbeitet worden. Es ist nun auf dem Stand der Gesetzeslage vom 1.8.2016. Da sich die zu diesem Datum in Kraft gesetzte Rechtsvereinfachung in einigen Rechtsbereichen eher als Rechtsverkomplizierung darstellt, aber auch, weil dadurch die Rechte der Betroffenen weiter eingeschränkt worden sind, mussten die Autor_innen insbesondere die Abschnitte zur Rechtsdurchsetzung erweitern und ergänzen. Zudem haben die Autor_innen die vorherige Auflage um die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und anderer Gerichte ergänzt. Des Weiteren haben sie viele zusätzliche Informationen und praktische Tipps für Betroffene und ihre Beratungseinrichtungen eingearbeitet.

Längst gehört der Alg-II-Leitfaden zum unverzichtbaren Handwerkszeug für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beratungsstellen und auch Anwälte. Diesen sehr guten Ruf des Leitfadens bestätigt auch die gerade erschienene 12. Auflage. Für alle, denen es um das Hinterfragen vorgefasster Sichtweisen in den Jobcentern und sonstigen mit der Verwaltung von Alg II befassten Behörden geht, ist der Leitfaden schlicht ein Muss. Sein Wissen ist uns allen immer wieder Inspirationsquelle für die tägliche Auseinandersetzung mit und in den Alg-II-Behörden.

Rainer Timmermann -

FragDenStaat.de

Im Jahr 2015 startete das Onlineprojekt <https://fragdenstaat.de/>, welches unter anderem auch Themen zum Sozialgesetzbuch II bzw. zu den (theoretischen) Handlungsweisungen der Jobcenter aufzeigt. Diese Initiative wird weitgehend über Spenden finanziert und ist ein gemeinnütziges Projekt des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Konkret geht es im Bereich <https://fragdenstaat.de/kampagne/jobcenter/> darum, Zielvereinbarungen und interne Weisungen der jeweiligen Jobcenter auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes unter Mithilfe der Nutzer_innen anzufragen und zu veröffentlichen.

Wer die Praxis der Jobcenter und die alltäglichen Hartz-4-Kämpfe kennt, weiß, dass Theorie und Praxis oft weit auseinanderklaffen. Längst werden die sozialen Kämpfe nicht mehr gegen Hartz 4 bzw. für ein gutes Leben für alle geführt, sondern sind zu einem Kampf zur Durchsetzung von Hartz 4, für ein minimales Existenzminimum geworden. Hier kann es durchaus hilfreich sein zu wissen, wie die Mitarbeiter_innen in den Jobcentern ihren Job machen sollten.

Zum Beispiel lässt sich ggf. mit Hilfe der internen Weisungen zum Vorgehen bei einem notwendigen Umzug Stress im Amt vermeiden, wenn mensch das ihm zustehende Mindestmaß an Leistungen des Jobcenters durchsetzen kann.

Fazit: Eine durchaus sinnvolle und gute Initiative. Unterstützung durch weitere Anfragen ist genauso hilfreich, wie eine Recherche in der Datenbank für lokale Initiativen und Einzelne eine hilfreiche Unterstützung sein kann.

Weiter so!



Zwei Millionen Minderjährige unter Hartz IV, aber an 92 Kinder Vermögenswerte von durchschnittlich 323 Millionen Euro übertragen

Der Politikwissenschaftler Christoph Butterwegge wirft den verantwortlichen Politikern ein „hohes Maß an Gleichgültigkeit“ gegenüber von Armut betroffenen Menschen vor. Seit Hartz IV am 1.1.2005 in Kraft trat, habe sich „die Zahl der Minderjährigen, die von staatlichen Fürsorgeleistungen leben, beinahe verdoppelt.“ Betrug sie 2005 etwas mehr als ein Million, „beziehen heute fast zwei Millionen der unter 18-Jährigen das ... 'Hartz IV' genannte Sozialgeld.“ „CDU, CSU und SPD haben die Bundesausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe gekürzt und wollen das Sozialgeld der jüngsten Kinder (von 0 bis 5) ... um keinen einzigen Cent erhöhen. Dabei muss eine alleinerziehende Mutter im Hartz-IV-Bezug, wenn sie Windeln kauft, eine von denselben Regierungsparteien auf 19 Prozent erhöhte Mehrwertsteuer zahlen. Dagegen zahlt ein Reicher, der sich ein Reitpferd kauft, nur sieben Prozent. Und ein ganz Reicher, der sich ein Aktienpaket für 30 Millionen Euro kauft, muss überhaupt keine Umsatzsteuer mehr zahlen...“



Der Nachwuchs von Familienunternehmen könne „ganze Konzerne erben, ohne Erbschaftssteuer in nennenswerter Höhe zahlen zu müssen. Seit die erste große Koalition unter der Kanzlerin Angela Merkel den Unternehmerfamilien ermöglichte, Betriebsvermögen ... steuerfrei zu vererben oder zu verschenken, sind den teilweise hoch verschuldeten Ländern über 50 Milliarden Euro an Erbschafts- oder Schenkungssteuern dadurch entgangen, dass die ... noch einmal gelockerten Verschonungsregeln ... in Anspruch genommen wurden.“ Der größte Teil der steuerbefreiten Unternehmensübertragungen sei „an Kinder unter 14 Jahren“ gegangen, „die auf diesem Wege allein zwischen 2011 und 2014 etwa 40 Milliarden Euro erhielten. Die 92 Kinder mit Erwerben in Höhe von 20 Millionen Euro oder mehr erhielten fast 30 Milliarden Euro, was im Durchschnitt 323 Millionen Euro pro Kind entspricht. Den armen Kindern stehen also unvorstellbar reiche Kinder gegenüber...“

(Alle Zitate aus: Christoph Butterwegge, Krokodilstränen über die Armut, Gastbeitrag FR 6.10.16)

DGB zu Verschlechterungen durch 9. Fassung des Hartz-IV-Gesetzes

Laut dem DGB-Arbeitsmarktpolitiker Martin Künkler überwiegen die Nachteile der neuen Version des Hartz-IV-Gesetzes klar. „Die Leistungen wurden gekürzt, die Rechte weiter abgebaut.“ (ver.di publik 8-2016 S. 9)

„Aufstocker“ als Verlierer

„Ihnen wurde die Pauschale für Werbungskosten von 15,33 Euro pro Monat ersatzlos gestrichen.“ Ihr Freibetrag „kann unter den Tisch fallen, wenn der Hartz-IV-Bescheid nur vorläufig ist. Dabei geht es um bis zu 230 Euro im Monat. Die werden erst nach einem halben Jahr nachgezahlt, wenn dann der endgültige Bescheid vorliegt.“ (ebd.) Entfällt Einzelfallprüfung bei hohen Heizkosten?

„Die Kommunen dürfen jetzt eine Gesamobergrenze für die Wohnkosten der Hartz-IV-Bezieher festlegen, einschließlich der Heizkosten. Damit entfällt die Einzelfallprüfung bei relativ hohen Heizkosten und die Gefahr besteht, dass die Betroffenen auf einem Teil der Heizkosten sitzenbleiben.“ (ebd.)

Nachzahlung nur für Zeit nach Urteil

„Wenn das Jobcenter bei der Berechnung Fehler macht und jemandem zu wenig Geld bewilligt, hat der einen Anspruch auf Nachzahlung... Bisher konnte man diese Nachzahlung auch noch für das vergangene Kalender-

jahr durchsetzen, jetzt aber nur noch für die Zeit nach der entsprechenden Gerichtsentscheidung.“ (ebd.)

Hartz-IV-Bescheide gelten für ein Jahr

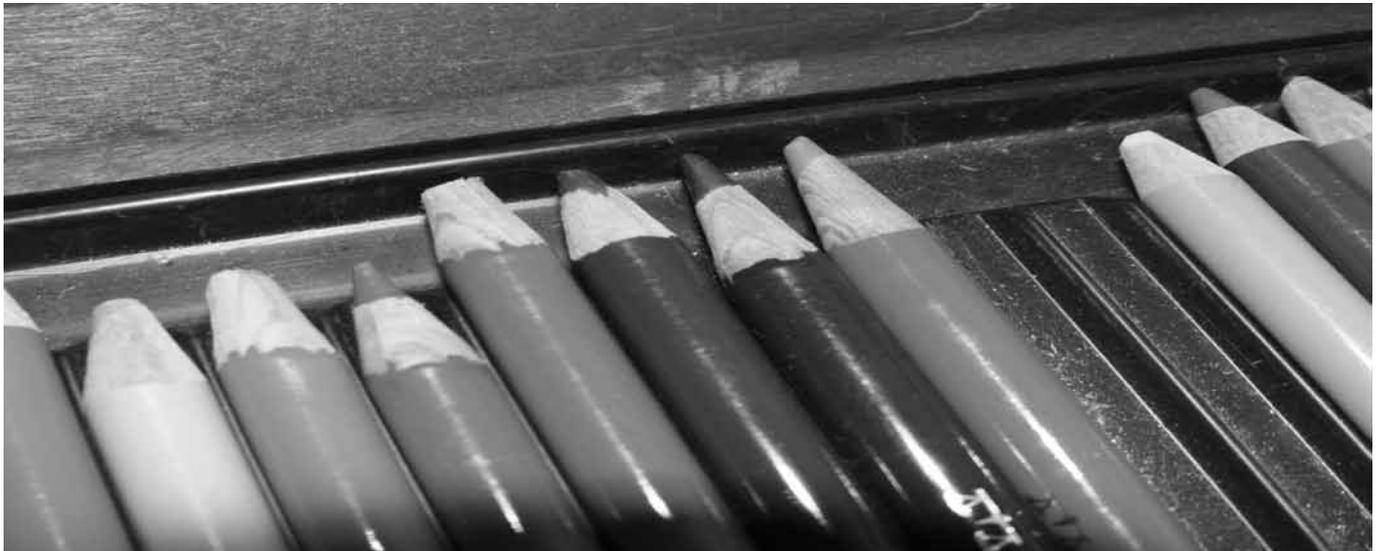
„Das ist gut, aber es nutzt nur denjenigen unter den Aufstockern, bei denen sich das Einkommen nicht ständig verändert.“

Hartz-IV-Sätze steigen um fünf Euro

Mit dieser viel zu geringen Erhöhung wird Armut „weiter zementiert. Die Aufgabe für den Gesetzgeber wäre gewesen, neu zu ermitteln, was die Menschen zum Leben brauchen. Doch die Große Koalition hat einfach das Berechnungsverfahren von 2011 wiederholt. Damit die Zahlen nicht zu hoch ausfallen, wurden abermals viele einzelne Positionen als überflüssig weggestrichen.“ (ebd.)

Stifte und Bastelbedarf für Schulkinder gestrichen

Man strich „den Weihnachtsbaum zum Beispiel, Ausgaben für den Garten oder einen Blumentopf, Tierfutter, ja sogar Stifte und Bastelbedarf für Schulkinder. Es ging nur darum, dass am Ende ein niedriger Wert steht. ... Damit wird zugleich ein immenser Druck auf die Menschen in Beschäftigung ausgeübt, denn Not macht erpressbar: Wenn mein Arbeitsplatz bedroht ist und Hartz IV droht, akzeptiere ich auch schlechte Arbeitsbedingungen, um meinen Job zu behalten.“ „Die Regelsätze müssen steigen. Sie sind ein Skandal... Dass sich Betroffene organisieren, um für ihre Rechte einzutreten, ist notwendig.“ (ebd.)



Jede zweite Klage gegen Hartz-IV-Bescheid 2016 erfolgreich

Dies berichtete im November 2016 die Hagener Westfalenpost. Die Zeitung beruft sich dabei auf Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, die die Sabine Zimmermann, Bundestagsabgeordnete der Partei Die Linke, angefordert hatte. „Danach liegt die Erfolgsquote der Hartz-IV-Klagen ... bei 44 Prozent, 2015 waren es 40 Prozent, im Jahr zuvor 41 Prozent. Allmonatlich gehen laut Zeitung im Schnitt rund 10.000 solche Klagen bei den Sozialgerichten ein, im September waren knapp 190.000 Verfahren anhängig, also noch nicht abgeschlossen.“ „Am meisten wird um Wohnkosten gestritten, oft müssen sich Hartz-IV-Berechtigte aber auch gegen Bestrafungen und Rückzahlungsforderungen der Behörden zur Wehr setzen. Immer wieder werden Entscheidungen vor Gerichten korrigiert.“ (ver.di publik 8-2016 Seite 9) Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Berichte zu aktuellen Gerichtsurteilen, die in jeder Quer zu finden sind.

SG Leipzig vom 09.09.2016 – S 22 AS 2098/16 ER**Mit Beschluss vom 09.09.2016 ist unter dem Aktenzeichen S 22 AS 2098/16 ER ein bemerkenswerter Beschluss des SG Leipzig zu 10-Prozent-Sanktionen ergangen.**

Die 22. Kammer des SG Leipzig hat festgestellt, dass eine 10-Prozent-Sanktion des Jobcenters Leipzig rechtswidrig war, weil die Rechtsfolgenbelehrung, welche mit der Einladung zum Meldetermin verschickt wurde, unvollständig war.

Zur Erinnerung: Wird ein Meldetermin versäumt, kann das Jobcenter nach § 32 SGB II eine 10-Prozent-Sanktion verhängen, wenn über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt und kein wichtiger Grund nachgewiesen wurde.

Hintergrund der Entscheidung des SG Leipzig sind die §§ 59 SGB II, 309 SGB III und die hohen Anforderungen, welche das BSG an die Wirksamkeit einer Rechtsfolgenbelehrung stellt (vgl. z. B. BSG vom 18.02.2010 – B 14 ASµ 53/08 R).

Eine Rechtsfolgenbelehrung muss laut BSG u. a. vollständig sein. § 59 SGB II bestimmt, dass für die Meldepflicht nach dem SGB II auch die Vorschrift des § 309 SGB III gilt. In § 309 Abs. 3 SGB III ist eine - wenig bekannte - Ausnahme für versäumte Meldetermine geregelt. Dort heißt es, dass bei Meldeterminen, die nach Tag und Tageszeit bestimmt sind, der Termin nicht versäumt ist, wenn die versäumte Meldung am selben Tag zu einer anderen Zeit nachgeholt wird und der Zweck der Meldung dadurch erreicht wird.

Das Jobcenter Leipzig hat über die gesetzliche Ausnahme des § 309 Abs. 3 SGB III nicht belehrt. Allein aus diesem Grund ist die 10-Prozent-Sanktion rechtswidrig. Darauf, ob der Meldetermin tatsächlich am gleichen Tag nachgeholt wurde, kommt es nicht an.

Der Beschluss des SG Leipzig könnte erhebliche Folgen haben: Da es sich bei der vom Jobcenter Leipzig verwendeten Rechtsfolgenbelehrung wahrscheinlich um einen Textbaustein handelt, liegt die Vermutung nahe, dass das Jobcenter Leipzig bereits seit einiger Zeit rechtswidrige 10-Prozent-Sanktionen verhängt. Im Jahr 2015 waren 79 Prozent der von sächsischen Jobcentern verhängten Sanktionen solche wegen versäumter Meldetermine (Quelle: Leipziger Internet-Zeitung vom 12.04.2016). Es wäre ein handfester Skandal, wenn mehr als drei Viertel der in der Vergangenheit beim Jobcenter Leipzig verhängten Sanktionen rechtswidrig wären.



Angesichts dieser Zahlen kann allen Leipziger Alg-2-Empfängerinnen und -Empfängern geraten werden, gegen aktuelle 10-Prozent-Sanktionen Widerspruch einzulegen und alte 10-Prozent-Sanktionen gemäß § 44 SGB X zur Überprüfung zu stellen.

Aber auch in anderen Städten lohnt es sich, die Rechtsfolgenbelehrungen der Meldetermin-Einladungen auf den Hinweis auf die Ausnahmeregelung des § 309 Abs. 3 SGB III unter die Lupe zu nehmen. Was das Jobcenter Leipzig falsch gemacht hat, können auch andere Jobcenter falsch machen, und möglicherweise werden sogar dieselben Textbausteine für Rechtsfolgenbelehrungen von mehreren Jobcentern verwendet.

Mitgeteilt von RA Daniel Werner, Leipzig

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Arbeitslosengeld trotz ungekündigtem Arbeitsvertrag

Wenn sich eine Arbeitnehmerin arbeitslos meldet, die aufgrund von Mobbing nicht mehr an ihrem bisherigen Arbeitsplatz arbeiten kann, so steht ihr unter Umständen trotz des weiter bestehenden Arbeitsvertrags Arbeitslosengeld zu. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach einem Urteil des Sozialgerichts (SG) Dortmund, ob die Betroffene tatsächlich beschäftigungslos ist.

Konkret geht es im vorliegenden Fall um eine Justizangestellte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW). Sie meldet sich bei der Agentur für Arbeit Dortmund arbeitslos. Dem vorausgegangen ist zunächst eine längere Phase der Arbeitsunfähigkeit. Anschließend folgt eine Reha-Maßnahme in Form einer stufenweisen Wiedereingliederung in die Arbeit, die nicht am eigentlichen Arbeitsort, sondern an anderen Amtsgerichten stattgefunden hat. Die Betroffene weigert sich nach der Wiederherstellung der Gesundheit jedoch, nochmals an ihrem bisherigen Amtsgericht die Arbeit aufzunehmen. Bei der Arbeitsagentur gibt sie dazu im Rahmen der Arbeitslosmeldung an, dass sie vom Land NRW inzwischen ohne Gehaltszahlung freigestellt worden sei und sich nun dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stelle. Vorab wolle sie das Arbeitsverhältnis bei dem Land NRW jedoch nicht kündigen. Dies vor allem deshalb, weil sie das Land vor dem Arbeitsgericht auf Versetzung

an ein anderes Amtsgericht verklagt habe.

Die Arbeitsagentur lehnt die Gewährung von Arbeitslosengeld jedoch ab. Die Behörde begründet das damit, dass die Betroffene nach wie vor in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehe. Zudem habe der Arbeitgeber ihr gegenüber auch nicht auf sein Direktionsrecht verzichtet. Die Frau sei also nicht arbeitslos.

Das SG Dortmund teilt diese Ansicht der Agentur für Arbeit nicht. Es verurteilt diese zur Zahlung von Arbeitslosengeld. Denn um arbeitslos im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu sein, genüge eine faktische Beschäftigungslosigkeit, erklärt das Gericht dazu. Die Klägerin habe das Beschäftigungsverhältnis mit dem Land NRW faktisch dadurch beendet, dass sie das Direktionsrecht ihres Arbeitgebers nicht anerkannt habe und sich nicht an ihrem Stammgericht habe einsetzen lassen. Die Klägerin habe sich ferner der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Sie dürfe außerdem die förmliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses davon abhängig machen, zuerst eine anderweitige Arbeit gefunden zu haben. Es sei unschädlich für ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, dass die Klägerin versuche, die Wiederaufnahme der Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber durch eine Versetzung an ein anderes Gericht zu erreichen. Die Richter_innen des SG sehen dies vielmehr als Teil der gesetzlichen Verpflichtung der Klägerin zur Beendigung der Arbeitslosigkeit durch zumutbare Eigenbemühungen an.

SG Dortmund,

Urteil vom 10.10.2016,

AZ: S 31 AL 84/16

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Abfindung bei Klageverzicht führt nicht zum Ruhen der Leistung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass Arbeiter, die nach ihrer Entlassung auf eine Kündigungsschutzklage verzichten und dafür von ihrem ehemaligen Arbeitgeber nach § 1 a des Kündigungsschutzgesetzes Geld erhalten, sofort Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Eine solche auf die Entlassung folgende Regelung zur schnellen Abwicklung des vorherigen Beschäftigungsverhältnisses sei anders zu betrachten als übliche Abfindungen, so die Richter_innen des BSG.

Verschiedene Formen der Abfindung

Übliche Abfindungen, die aufgrund von Verhandlungen während der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden und damit ein Mitwirken der Beschäftigten an ihrer Kündigung beinhalten, können zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen. Es ist z. B. möglich, solche Abfindungen in einem Aufhebungsvertrag zwischen Betrieb und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Im Fall von Massenentlassungen werden sie oft zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ausgehandelt und in einem Sozialplan festgelegt. Diese Abfindungen können zum zeitweiligen Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen. Das gilt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, ohne dass die reguläre Kündigungsfrist eingehalten wird, die im Falle einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber normalerweise gelten müsste. In solchen Fällen wird gesetzlich unterstellt, dass die Abfindung einen Bestandteil an Arbeitslohn enthalte, was für einige Zeit ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bewirke.

Davon zu unterscheiden ist eine im Jahr 2004 neu in das Kündigungsschutzgesetz eingefügte Regelung (§ 1 a KschG). Danach können Arbeitgeber anlässlich einer betrieblich be-



dingten Kündigung den Gekündigten eine Abfindung anbieten, wenn diese nach der bereits erfolgten Kündigung anschließend auf eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht verzichten.

Der konkrete Fall

Im nun vom BSG entschiedenen Fall geht es um einen früheren zivilen Mitarbeiter der US-Streitkräfte in Mannheim. Der Mann erhält nach seiner Entlassung eine Zahlung in Höhe von 46.000,00 € für seinen Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage. Als er bei der zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld beantragt, bewilligt die zwar grundsätzlich diese Leistung. Sie stellt aber zugleich fest, dass es sich bei der o. g. Prämienzahlung um eine Abfindung handle, die ein Ruhen der Zahlung für knapp vier Monate bewirke.

Was sagt das BSG dazu?

Das BSG sieht das jedoch anders. Die fragliche Abfindung werde in Fällen wie dem hier vorliegenden erst gezahlt, wenn die Entlassung bereits rechtskräftig feststehe. Zu diesem Zeitpunkt habe der Arbeitgeber aber keinerlei Interesse mehr daran, mittels einer üblichen Abfindung betroffene Arbeitskräfte dazu zu bewegen, die Kündigung anzunehmen. Vielmehr gehe es nun nur noch darum, dass das vorherige Arbeitsverhältnis schnell und ohne langwierige und teure Prozesse vor dem Arbeitsgericht abgewickelt werde.

Mit der 2004 ins Kündigungsschutzgesetz neu eingefügten Bestimmung habe der Gesetzgeber ausdrücklich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne arbeitsrechtlichen Streit ermöglichen wollen, stellt das BSG fest. Somit wäre ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Fällen wie dem vorliegenden widersprüchlich, so das Gericht weiter. Denn würde das Arbeitslosengeld auch in solchen Fällen ruhen, müssten bei einer Klage dann nämlich die Sozialgerichte doch wieder prüfen, ob Beschäftigte durch eine Kündigungsschutzklage zumindest die Einhaltung der or-

dentlichen Kündigungsfristen hätten erreichen können.

BSG,

Urteil vom 8.12.2016,

AZ: B 11 AL 5/15 R,

Quelle: mitgeteilt von Willy Vogt, Köln



Arbeitslosengeld während der beruflichen Weiterbildung

Versicherte, die während der beruflichen Weiterbildung Arbeitslosengeld beziehen, haben nach Abschluss der vom Arbeitsamt geförderten Weiterbildung Anspruch auf mindestens noch einen weiteren Monat Arbeitslosengeld. Als Abschluss gilt dabei nach Ansicht des SG Karlsruhe der letzte Tag der Maßnahme, an dem noch Unterricht stattfindet. Das gelte auch dann, wenn nach dem Unterrichtsende noch eine spätere Prüfung anberaumt sei.

Zur Begründung seiner Entscheidung verweist das SG Karlsruhe zunächst auf § 148 des SGB III. Dort sei zunächst geregelt, dass Arbeitslose weiter Arbeitslosengeld beziehen können, wenn sie an Maßnahmen der

beruflichen Weiterbildung im Sinne von § 81 SGB III teilnehmen würden. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld verringere sich dabei, für je zwei Tage der Teilnahme an der Weiterbildung entfalle jeweils ein Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld (Abs. 1). Doch verbleibe Betroffenen in jedem Fall mindestens ein Monat Restanspruch auf Arbeitslosengeld, wie sich aus Abs. 2 des § 148 SGB III ergebe, so das Gericht weiter. Das bedeute, dass Arbeitslose, die an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, auch dann noch Arbeitslosengeld bekommen können, wenn ihr Anspruch „eigentlich“ bereits erschöpft sei.

Der Anspruch ende jedoch spätestens einen Monat nach dem Ende des Unterrichts, erklärt das Gericht weiter. Denn als förderbare Weiterbildung im Sinne von § 81 SGB III gelte nur die Zeit bis zum letzten Tag mit Unterrichtsveranstaltungen. Etwaige später stattfindende Abschlussprüfungen änderten daran nichts.

Im vorliegenden Fall lehnt das SG Karlsruhe daher die Klage eines betroffenen Arbeitslosen als unbegründet ab, der gerne noch länger Arbeitslosengeld bezogen hätte. Denn der Anspruch des Betroffenen auf Arbeitslosengeld hätte nach den Feststellungen des Sozialgerichts ohne die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung bereits im Mai 2015 geendet. Die dortigen Unterrichtsveranstaltungen seien aber bis einschließlich des 16.9.2015 weitergegangen. Dieses Datum sei als letzter Tag der Maßnahme anzusehen, so dass dem Kläger nur noch ein weiterer Monat Arbeitslosengeld zustehe. Die Zahlung von Arbeitslosengeld über den 16.10.2015 hinaus sei daher ausgeschlossen.

SG Karlsruhe,

Urteil vom 20.7.2015,

AZ: S 5 AL 488/15,

Quelle: info also 3/2016

Voraussetzungen für eine Sperrzeit von unzureichenden Eigenbemühungen

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat sich mit den Anforderungen beschäftigt, die das Arbeitsamt in Bezug auf den Nachweis von Eigenbemühungen um eine neue Arbeitsstelle an Arbeitslose stellen kann. Das LSG stellt dabei klar, dass eine fahrlässig verspätete Auflistung der Eigenbemühungen durch die Betroffenen kein Anlass für das Verhängen einer Sperrzeit sein kann. Denn dabei handele es sich um keine eigenständige Obliegenheit von Arbeitslosen. Nach dem Sperrzeitrecht könne neben dem insgesamt unzureichenden Umfang nur ein trotz amtlicher Aufforderung fehlender Nachweis solcher Bemühungen eine Sperre auslösen. Darum gehe es im zu entscheidenden Verfahren aber nicht. Denn dass sich die Betroffene im fraglichen Zeitraum ausreichend beworben hat, bezweifle auch die Arbeitsagentur nicht. Es bemängle lediglich die verspätete Vorlage einer Übersicht über diese Bewerbungen. Bei einer solchen Liste handle es sich aber um keinen sperrzeitrelevanten „Nachweis“ von Eigenbemühungen. Das könnten nur geeignete Beweismittel wie z. B. Kopien der Bewerbungsschreiben, Absageschreiben oder ggf. die Benennung von Zeugen für eine mündliche oder telefonische Bewerbung sein.

Dafür, dass das Arbeitsamt von der Klägerin gar keinen Nachweis ihrer Eigenbemühungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verlangt habe, spricht nach Ansicht des LSG auch die Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu diesem Thema (GA zu § 159 SGB III). Danach solle die Agentur für Arbeit nur dann solche Nachweise fordern, wenn sich zuvor Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass Beschäftigungslose nicht alle Möglichkeiten zur beruflichen Wiedereingliederung wahrnehmen wollten. Das gelte besonders dann, wenn Arbeitslose solche Eigenbe-

mühungen unzureichend darlegen würden oder nicht glaubhaft machen könnten. Deshalb gelte die Aufforderung an die Klägerin, eine Liste ihrer Bewerbungen vorzulegen, gar nicht dem Nachweis von Bewerbungen. Vielmehr sei es dem Arbeitsamt nur um eine Prüfungsgrundlage dafür gegangen, ob sich die Klägerin ausreichend beworben habe, so das LSG.

Das Verlangen der Agentur für Arbeit auf Vorlage von Nachweisen für Eigenbemühungen erfordere zudem im Vorfeld eine amtliche Rechtsfolgebelehrung. An die seien aufgrund der möglichen schwerwiegenden Nachteile für Betroffene hohe Anforderungen zu stellen. Die Agentur müsse in diesem Rahmen betroffenen Arbeitslosen genau bezeichnen, welche Nachweise es verlange und bis zu

welchem Zeitpunkt. Fehle es an einer aktuellen, genauen, richtigen, vollständigen, auf den Einzelfall bezogenen und verständlichen Rechtsfolgebelehrung, mangle es ohnehin an einer entscheidenden Voraussetzung dafür, dass eine Sperrzeit eintreten könne, merkt das LSG dazu an.

LSG Baden-Württemberg,

Urteil vom 18.3.2016,

AZ: L 8 AL 2197/15,

Quelle: info also 5/2016

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Beim BSG trägt das Verfahren das Aktenzeichen B 11 AL 5/16 R.



Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Nur Alg II-Antragstellende müssen Belege über Einkommen vorlegen. Für Partner gilt das nicht

Das Sozialgericht (SG) Gießen hat entschieden, dass eine Person, die möglicherweise als eheähnlicher Partner einer Alg II-Berechtigten anzusehen ist, dem Jobcenter gegenüber zwar Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse geben müsse. Nach § 60 Abs. 4 des SGB II seien mögliche Partner_innen aber nicht dazu verpflichtet, dem Jobcenter Nachweise über ihre Einkommensverhältnisse vorzulegen. Ebenso wenig sei der in Frage kommende Personenkreis zum Ausfüllen der einschlägigen Alg II- Antragsformulare gezwungen.

In dem der Entscheidung des SG Gießen zugrunde liegenden Verfahren geht es um die Auskunftspflicht eines Klägers, der nach Ansicht des zuständigen Jobcenters wahrscheinlich in eheähnlicher Gemeinschaft mit einer Frau lebe, die Alg II bezieht. Das Jobcenter verlangt daraufhin vom Kläger mehrfach schriftlich die Vorlage von Einkommensnachweisen. Außerdem solle der Kläger einer Reihe von Antragsformularen („WEP“, „EK“, „KdU“ und „VM“) ausfüllen, die sich ausschließlich an Personen richten, die selbst Leistungen der Grundversicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II begehren. An diesem Ansinnen hält das Jobcenter hartnäckig fest, zuletzt sogar in Form eines Bescheides. Einen Widerspruch des Klägers dagegen, den er damit begründet, dass er selbst keine SGB II- Leistungen beziehe oder beantragt habe, lehnt das Jobcenter ab. Der Kläger sei zur Auskunft gesetzlich verpflichtet, erklärt es dazu.

Vorgehen des Jobcenters fehlt die Rechtsgrundlage

Das Sozialgericht Gießen gibt dem Kläger jedoch Recht. Zur Begrün-

dung verweist das Gericht vor allem darauf, dass die vom Jobcenter an den Kläger versendeten Antragsformulare sich ausschließlich an Personen richten, die selbst Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Der Kläger sei aber selbst kein Antragsteller und daher gesetzlich auch nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Gegen seinen Willen könne und dürfe er auch nicht zum Antragsteller gemacht werden. Er sei dem Jobcenter aufgrund der Wohnsituation in einer gemeinsamen Wohnung mit einer Alg II- Antragstellerin lediglich zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Höhe seines Einkommens verpflichtet. Belege darüber, also z.B. Lohnabrechnungen, müsse er dem Jobcenter aber nicht vorlegen, stellt das SG fest.

SG Gießen,

Urteil vom 23.02.2016,

S 22 AS 1015/14,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Elterngeld auf Alg II und Kinderzuschlag anrechenbar

Weder der 4.Senat noch der 14.Senat des BSG haben verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anrechnung von Mindestelterngeld auf Alg II und auf den Kinderzuschlag. Die Anrechnung dieses Mindestelterngeldes in Höhe von 300 € bei Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, auf deren Leistungen nach SGB II bzw. auf den Kinderzuschlag würden nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoßen, so die beiden Senate des BSG. Denn der Gleichheitsgrundsatz erlaube es dem Gesetzgeber unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich auszugestalten.

BSG,

Urteil vom 26.7.2016,

AZ: B KG 2/14 R,

Quelle: sozial info 3/2016

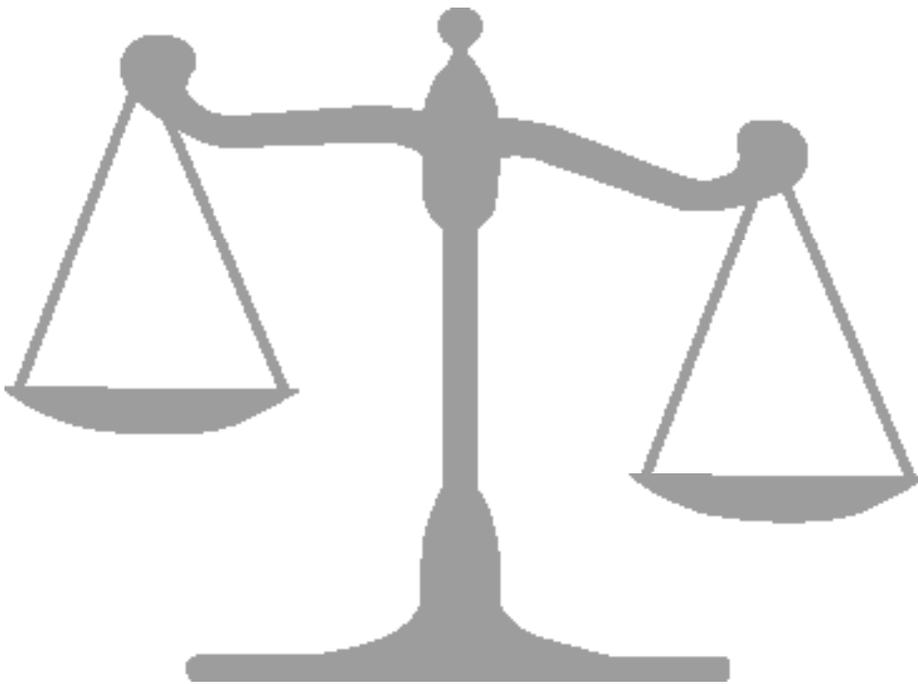
BSG,

Urteil vom 1.12.2016,

AZ: B AS 28/15 R,

Quelle: sozial info 4/2016





Keine Abzweigung von Alg II

Das Alg II soll das sozio-kulturelle Existenzminimum sicherstellen. Es darf daher nach einer Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen auch bei einer Erwerbstätigkeit eines Unterhaltsschuldners nicht an den bzw. die Unterhaltsgläubiger_in ausgezahlt werden. Ebenso wenig komme eine Abzweigung in Höhe des Freibetrags für Erwerbstätige in Betracht.

LSG Niedersachsen-Bremen,

Urteil vom 21.2016,

L 6 AS 1200/13,

Quelle: sozial info 2/2016

Auch "schwierige" Langzeitarbeitslose haben Anspruch auf Urlaub

Ein Jobcenter muss die Zustimmung zu einer dreiwöchigen Urlaubsabwesenheit eines Langzeitarbeitslosen erteilen, soweit hierdurch dessen berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Eine Sanktionierung unbotmäßigen Verhaltens des Arbeitslosen habe bei dieser Entscheidung zu unterbleiben, stellt des SG Dortmund in einem Urteil fest. Im dem dem Urteil zugrunde liegenden

Fall geht es um einen arbeitslosen Familienvater, der seit 2005 im Leistungsbezug des Jobcenters Märkischer Kreis steht. Das Jobcenter verweigert ihm den Urlaub. Dies mit der Begründung, dass in dieser Zeit Aussicht auf die Vermittlung in Arbeit bestehe. Zudem habe sich der Mann in der Vergangenheit nicht regelkonform verhalten und mit Anwalt oder Klage gedroht, so das Jobcenter weiter. Es verweigert dem Betroffenen daher die Zustimmung zur Ortsabwesenheit und streicht ihm, als der Mann dennoch wegfährt, für drei Wochen das Alg II.

Die hiergegen beim SG Dortmund erhobene Klage hat nun jedoch Erfolg. Das Gericht verurteilt das Jobcenter, das für drei Wochen gestrichene Alg II nachzuzahlen. Die Zustimmung zur Ortsabwesenheit sei zu erteilen gewesen. Es sei sachfremd, eine Sanktionierung für nicht konformes Verhalten des Leistungsbeziehers zu bezwecken. Vielmehr komme es allein darauf an, ob die berufliche Eingliederung durch die Ortsabwesenheit beeinträchtigt werde. Das sei nicht schon der Fall, wenn noch einzelne Bewerbungen liefen. Hier sei der betroffene Arbeitslose auf Grund einer Eingliederungsvereinbarung zu monatlich sechs Bewerbungen verpflichtet gewesen. Von daher drohe der

Urlaubsanspruch des Arbeitslosen ins Leere zu laufen, wenn das Jobcenter zwei noch offene Bewerbungen für die Annahme einer mehr als nur entfernten Möglichkeit der Eingliederung in Arbeit genügen lasse.

SG Dortmund,

Urteil vom 16.12.2016,

AZ: S 19 AS 3947/16,

Quelle:www.kostenlose-urteile.de

Brille aus dem Vermittlungsbudget

Nach einer Entscheidung des SG Frankfurt kann es für das Jobcenter geboten sein Arbeitslosen die Kosten für eine Brille aus dem Vermittlungsbudget zu zahlen. Das sei dann der Fall, wenn die Brille zur dauerhaften Eingliederung Betroffener in den Arbeitsmarkt unerlässlich sei, so das Gericht.

Der Entscheidung liegt eine augenärztliche Verordnung für eine Gleitsichtbrille zugrunde, die ein Arbeitsloser beim zuständigen Jobcenter eingereicht hat. Das Jobcenter lehnt dennoch die Kostenübernahme zunächst ab. Auf den Widerspruch des Betroffenen hin schaltet das Jobcenter den ärztlichen Dienst des Arbeitsamts ein. Der bescheinigt dem Betroffenen ebenfalls, dass er sowohl für die Nah- wie auch für die Fernsicht eine Brille benötige. Dies erscheine insbesondere notwendig, um seine angestrebte berufliche Eingliederung als Bürokraft erreichen zu können, stellt der ärztliche Dienst dazu fest.

Daraufhin bewilligt das Jobcenter dem Arbeitslosen 19 € für eine Nahsichtbrille aus dem Vermittlungsbudget, die das ausreichende Sehen im Büro ermöglichen solle. Die Übernahme der Kosten für die Fernsichtbrille lehnt es weiter als nicht notwendig ab. Doch der Betroffene gibt nicht auf. Er reicht vor dem SG Klage ein. Dies spricht dem Kläger die restlichen 128 € für seine Brille zu. Zur Begründung der Entscheidung verweist das

Gericht zunächst darauf, dass nach § 16 SGB II Arbeitslose im Bezug von Alg II ebenfalls Zugang zu den Leistungen des Vermittlungsbudgets der Arbeitslosenversicherung nach § 44 SGB III hätten. Zwar hätten die Behörden bei der Entscheidung über Hilfen aus dem Vermittlungsbudget eigentlich einen weiten Spielraum. Der verringere sich aber auf Null, wenn ohne eine Kostenübernahme eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt unmöglich scheine.

Dazu komme, so die Frankfurter Richter_innen weiter, dass Arbeitslose im Alg II-Bezug nach § 2 des SGB II dazu verpflichtet seien, im Rahmen des Zumutbaren alles ihnen Mögliche zu tun, um ihren Bedarf an Leistungen nach dem SGB II zu verringern oder zu beenden. Das könne insbesondere durch die Aufnahme einer neuen Arbeit geschehen. Dafür sei aber bereits für die Fahrten zur Arbeitsstätte eine ausreichend gute Sehhilfe notwendig, erklären die Richter_innen. Daran mangle es aber ohne eine Brille auch für die Fernsicht, wie aus einem vom Kläger vorgelegten Attest des Augenarztes wie auch aus der Stellungnahme des ärztlichen Dienstes des Arbeitsamtes hervorgehe. Zudem seien die Kosten von insgesamt 147 € für die beiden Brillen auch ausgesprochen preiswert, ihre Angemessenheit stehe außer Frage.

SG Frankfurt,

Urteil vom 22.3.2016,

AZ: S 19 AS 1417/13

Quelle: www.tacheles-sozialhilfe.de

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Das SG Dresden stellt klar, dass die Geburt eines Kindes durch eine Minderjährige den Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehung bei ihrer Mutter, mit der die Minderjährige zusammenlebt, nicht berührt. Der Umstand, dass die minderjährige Tochter schon selbst ein Kind geboren habe,

lässt den Mehrbedarf bei der erwachsenen Mutter nicht entfallen. Denn im Text des SGB II ergäbe sich keine Einschränkung etwa der Art, dass ein Mehrbedarf für Alleinerziehende nur für gezahlt werden solle, wenn es um die Erziehung minderjähriger Kinder ohne eigenes Kind gehe. Die minderjährige Tochter der Klägerin werde im vorliegenden Fall auch nach der Geburt ihres Sohnes weiter von der Klägerin betreut und erzogen, die dem Haushalt der Bedarfsgemeinschaft vorstehe, so das Gericht.

SG Dresden,

Urteil vom 21.8.2015,

AZ: S 40 AS 1713/13,

Quelle: sozial info 3/2016



Reparaturkosten der Brille können Sonderbedarf darstellen

LSG spricht Kläger Beihilfe des Jobcenters zu

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat einem Alg II -Bezieher Kosten von 66 € für die Reparatur einer Brille zugesprochen. Diese würden im vorliegenden Fall einen Sonderbedarf im Sinne von § 24 Abs. 3 des SGB II darstellen, so dass das Jobcenter diese Kosten übernehmen müsse, urteilt das Gericht.

Der Betroffene hat im Juni 2014 die Übernahme von Reparaturkosten für ein Brillenglas in Höhe von 110 € beantragt, wobei ein Teil dieser Kosten für die Entspiegelung des Brillenglases angefallen ist. Das Jobcenter lehnt die Kostenübernahme jedoch ab. Die beantragte Sonderleistung sei durch den Regelbedarf abgedeckt und stelle keinen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts dar. Der gegen diese Entscheidung des Amtes gerichtete Widerspruch des Betroffenen hat ebenfalls keinen Erfolg. Eine daraufhin vom betroffenen Alg II -Bezieher eingereichte Klage vor dem Sozialgericht Oldenburg scheitert auch. Das SG lässt gegen seine abweisende Entscheidung keine Berufung zu.

Doch die dagegen eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde hat Erfolg. Das LSG lässt wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung zu. In der darauf folgenden Berufungsverhandlung gibt es außerdem dem Kläger Recht. Zwar verweist es darauf, dass § 21 Abs. 6 SGB II als Anspruchsgrundlage ausscheide, weil es nicht um einen laufenden, immer wiederkehrenden Bedarf handle, sondern gerade um einen einmaligen Mehrbedarf.

Doch stellt das Gericht eine andere Rechtsgrundlage für die Kostenüber-

nahme fest. Denn nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des SGB II seien die Bedarfe für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nicht vom Regelbedarf umfasst. Solche Leistungen müsse das Jobcenter gesondert erbringen, sofern Antragstellende dafür notwendige Kosten nicht aus eigenen Mitteln aufbringen könnten.

Zwar gäbe es in der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur Einigkeit darüber, dass die Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II keine Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme bei der Neuanschaffung von Brillen bilden könne, so das LSG weiter. Ungklärt sei bisher jedoch, ob nicht nach dieser Regelung die Jobcenter die Reparatur von Brillen bezahlen müssten. Dafür spreche schon der Wortlaut der Bestimmung. Zudem ergäbe sich das auch aus einer systematischen Betrachtungsweise. Insbesondere, da diese Kosten vom Gesetzgeber als eine seltene und untypische Bedarfslage betrachtet würde. Diese sei laut der Begründung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen im Jahr 2008 ausdrücklich aus der Berechnung der Höhe des Regelbedarfs herausgenommen worden.

Vorrangige Ansprüche gegenüber anderen, insbesondere gegenüber der Krankenkasse, zur Übernahme der Reparaturkosten existierten nicht, stellt das LSG fest. Unstreitig sei zudem, dass die Reparatur medizinisch notwendig sei. Deshalb seien die entsprechenden Kosten von 66 € vom Jobcenter zu übernehmen. Das gelte allerdings nicht für die Kosten der Entspiegelung des Brillenglases, denn das sei aus medizinischer Sicht nicht geboten, erklärt das LSG.

LSG Niedersachsen-Bremen,

Urteil vom 14.12.2016,

L 13 AS 92/15,

Quelle: mitgeteilt von Harald Thomé

Arbeitsangebote müssen hinreichend bestimmt sein

Das SG Berlin hat sich mit den rechtlichen Voraussetzungen für eine Sanktion im Bereich des Alg II befasst. In seiner Entscheidung hebt das SG dazu hervor, dass das Jobcenter erwerbsfähigen Alg II-Berechtigten eine hinreichend bestimmt bezeichnete Arbeit anbieten müsse. Aus dem in § 33 Abs. 1 SGB X normierten Bestimmtheitsgebot für amtliche Bescheide folge insbesondere, dass innerhalb des Arbeitsangebots die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die zeitliche Verteilung näher bezeichnet werden. Denn die Betroffenen müssten anhand der amtlichen Angaben überprüfen können, ob ihnen die angebotene Arbeit überhaupt zumutbar sei.

Es sei unzulässig, einen erwerbsfähigen Alg II-Berechtigten einfach einem freien und gemeinnützigen Träger oder einem gewerblichen privaten Arbeitgeber zuzuweisen, so das SG weiter. Das Jobcenter dürfe die Auswahl der konkret zu verrichtenden Tätigkeit nicht einer solchen Beschäftigungsstelle überlassen. Das unterlaufe die Gesetzesbindung der staatlichen Verwaltungsorgane. Die Verantwortung für die Korrektheit eines Arbeitsangebots liege einzig beim SGB II-Träger, der einen privaten Maßnahmeträger nicht damit beauftragen dürfe, Alg II-Berechtigten sanktionsbewehrte Beschäftigungsangebote zu unterbreiten.

Außerdem müsse das Jobcenter ein solches Arbeitsangebot auch mit einer hinreichend genauen und verständlichen Rechtsfolgenbelehrung versehen. Nur so würden Betroffene vor den Folgen einer Arbeitsablehnung ohne wichtigen Grund hinreichend gewarnt, meint das Gericht. Daran, dass das Jobcenter eine solche wirksame Rechtsfolgenbelehrung überhaupt erteilt habe, gebe es im vorliegenden Fall aber erhebliche Zweifel.

Es könne daher auch offen bleiben, ob sich der betroffene Alg II-Berechtigte wirklich geweigert habe eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Ebenso, ob der Betroffene nicht einen wichtigen gesundheitlichen Grund dafür gehabt habe, weil ihm aufgrund einer Erkrankung der Wirbelsäule eine schwere körperliche Arbeit gar nicht zuzumuten gewesen sei. Denn angesichts der schweren Mängel im Vorgehen des Jobcenters spreche vieles dafür, dass der Betroffene in einem Hauptsacheverfahren siegen werde, so das SG. Das Gericht ordnet daher die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Betroffenen an, mit dem dieser sich gegen die vollständige Einstellung seiner Leistungen durch das Jobcenter wehrt.

SG Berlin,

Beschluss vom 29.11.2016

AZ: S 171 AS 16066/16 ER

Quelle: www.tacheles-sozialhilfe.de



Höhe des Regelbedarfs und des Mehrbedarfs für eine schwangere U 25-Jährige

Das BSG hat entschieden, dass eine volljährige und erwerbsfähige Alg II-Berechtigte, die noch bei einem Elternteil lebt, nur Anspruch auf den Regelbedarf für junge, volljährige Erwachsene von 18 bis 24 Jahren habe (in Höhe von zurzeit 327 €, d. V.). Erst mit dem 25. Geburtstag stehe ihr Regelbedarf für Alleinstehende (zurzeit 409 €, d. V.) zu.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen niedrigeren Regelbedarf für U 25-Jährige sieht das BSG nicht. Diese Abstufung bei der Höhe des Regelbedarfs bewege sich noch innerhalb des Spielraums, den der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sozialer Leistungen habe. Gleiches gelte auch für die Höhe des von der Höhe des Regelbedarfs abgeleiteten Mehrbedarfs für Schwangere. Dass der bei unter 25 Jahre alten Frauen niedriger als bei Frauen ab Erreichen des 25. Lebensjahres ausfalle, bewege sich im Rahmen verfassungsrechtlich noch zulässiger Pauschalregelungen, stellt das Gericht fest.

BSG,

Urteil vom 1.12.2016

AZ: B 14 AS 21/15 R,

Quelle: sozial info 4/2016

KdU eines minderjährigen Kindes in zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft

Das BSG vertritt die Auffassung, dass auch bei Kindern, die in einer zeitweiligen bzw. „temporären“ Bedarfsgemeinschaft leben, die Kosten der Unterkunft nur einmal anfallen, nämlich beim Lebensmittelpunkt des Kindes. Dieser liege in der Wohnung desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind überwiegend aufhalte. Auch bei zeitweiliger Abwesenheit wegen des Kindesaufenthalts beim das Umgangsrecht ausübenden anderen Elternteil würden die wesentlichen Belastungen und Kosten bei dem Elternteil bleiben, bei dem sich das Kind überwiegend aufhalte.

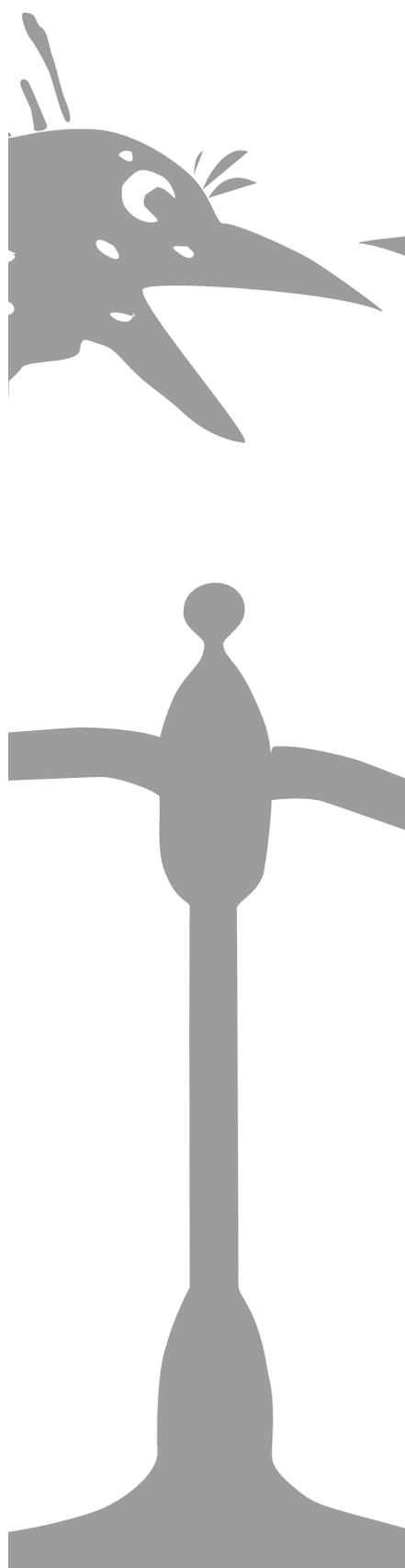
Soweit dem ungangsberechtigten anderen Elternteil wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts höhere Kosten entstehen würden, so stelle das für diesen Elternteil einen zusätzlichen Bedarf da. Dieser sei bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft dann beim das Umgangsrecht ausübenden Elternteil zu berücksichtigen, meint das BSG. Für eine solche Auslegung des Gesetzes spreche auch § 22 b SGB II, der die Möglichkeit für Kommunen schaffe eine örtliche Satzung zu den angemessenen Wohnkosten zu erlassen. Dort habe der Gesetzgeber, in Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen, dass eine Sonderregelung für Personen getroffen werden müsse, die wegen der Ausübung des Umgangsrechts einen höheren Raumbedarf als andere Haushalte hätten, erklärt das BSG dazu.

BSG,

Urteil vom 17.2.2016

AZ: B 4

Quelle: info also 3/2016



Telefon- und Internetanschluss sowie Nachsendeantrag sind Umzugskosten

Das BSG hat die Kosten für einen Telefon- und einen Internetanschluss ebenso wie die Kosten für einen Nachsendeantrag bei der Post als notwendige Umzugskosten anerkannt. Sofern das Jobcenter einen Umzug vorab als notwendig anerkannt und betroffenen Alg II-Berechtigten die Übernahme der Umzugskosten zugesichert habe, müsse es auch diese Kosten für die Aufrechterhaltung heutzutage üblicher Kommunikationsmittel begleichen. Denn ein Telefon- und Internetanschluss und die postalische Weiterleitung durch den Nachsendeantrag seien notwendige Bedarfe, um die die Kommunikation mit anderen Menschen und mit den Behörden aufrecht zu erhalten. Dies spiegele sich auch in der Aufnahme von Kosten für die Nachrichtenübermittlung in die Ermittlung der Höhe der Regelbedarfe, so das BSG.

BSG,

Urteil vom 10.8.2016,

AZ: B 4 AS 58/15 R

Quelle: sozial info 3/2016

Schülerbeförderungskosten zum Sportgymnasium

Das BSG hat es für unrechtmäßig erklärt, wenn das Jobcenter die Übernahme von Kosten für die Schülerbeförderung zum Sportzweig eines Gymnasiums ablehnt, weil in zwei näher gelegende Gymnasien mit anderen Schwerpunkten (eines mit musikischem und eines mit Sprach- bzw. MINT-Schwerpunkt) gelegen seien. Denn nach § 28 Abs. 4 Satz 1 des SGB II gelte als förderfähig der Weg zur „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“. Sinn und Zweck der gesetzlichen Formulierung bezögen sich dabei nicht allein auf die Schulart, sondern auch auf das Profil der Schule der gewählten Schulart. Nur so könne eine chancengleiche Förderung von Fähigkeit und Begabung aller Kinder unabhängig vom Geldbeutel der Eltern sichergestellt werden, erklärt das BSG dazu.

Das BSG kann aufgrund von bis fehlenden Informationen, dazu, ob der Kläger auch wirklich auf eine Schülerbeförderung mit dem öffentlichen Nahverkehr angewiesen ist, die Klage jedoch noch nicht endgültig entscheiden. Das Gericht weist den Rechtsstreit daher an die vorherige Gerichtsinstanz zurück, die entsprechende Ermittlungen anstellen soll.

BSG,

Urteil vom 17.3.2016,

AZ: B 4 AS 20/15 R,

Quelle: info also 4/2016



Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII

Leistungen der Altenhilfe nur bei besonderen altersbedingten Schwierigkeiten

Das Bundessozialgericht (BSG) äußert sich erstmals zu den Voraussetzungen für die Bewilligung von Leistungen der "Altenhilfe" nach § 71 SGB XII im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Es betont, dass diese nur dann vom Sozialamt bewilligt werden können, wenn dem spezifische altersbedingte Schwierigkeiten zugrundeliegen.

In dem Fall geht es um einen 1940 geborenen Mann, der schwerbehindert ist und mit seiner Ehefrau in einem Haushalt lebt. Der Mann erhält nur eine geringe Rente. Er bezieht seit Jahren aufstockend Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII vom Sozialamt. Der Betroffene beantragt zusätzlich Leistungen der „Altenhilfe“ nach § 71 SGB XII. Dies betrifft die Übernahme von Kosten für monatlich jeweils eine Fahrt zum Besuch des Elterngrabes in Oberfranken, zum Besuch seines Bruders in Hagen sowie für den monatlichen Besuch kultureller Veranstaltungen. Aufgrund von Fahrkosten für insgesamt rund 1000 km pro Monat beantragt der Mann unter dem Strich rund 200 € monatlich als zusätzliche Leistung vom Sozialamt.

Das BSG sieht jedoch keinen weitergehenden Anspruch des Klägers auf Leistungen der Altenhilfe nach § 71 Absatz 1 Satz 1 SGB X. Zwar sei der Kläger ein „alter Mensch“ im Sinne dieser Bestimmung. Denn dazu zählen auf jeden Fall solche Personen, die die Altersgrenze für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter erreicht haben. Leistungen der Altenhilfe setzten aber darüber hinaus einen besonderen Bedarf wegen „altersbedingten Schwierigkeiten“ voraus. Dies ergebe sich schon aus der gesamten Systematik des SGB XII. Zudem auch aus den in § 71 Absatz 1

genannten Zwecken der Altenhilfe ("Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern ..."). Es müsse sich also, so das BSG, um Bedarfe handeln, die durch das fortgeschrittene Alter von Antragstellenden hervorgerufen werden, damit dies nach dem Zweck der Vorschrift zu zusätzlichen Leistungen der Altenhilfe führen könne. Das gelte besonders bei drohender Vereinsamung und Isolation beziehungsweise bei zunehmender körperlicher oder geistiger Schwäche von Betroffenen.

Im zu entscheidenden Fall sieht das Gericht Grabbesuche nicht als spezifisch altersbedingte Bedarfslage an. Die Entscheidung des Klägers, sich vermehrt um die Grabstelle seiner Eltern zu kümmern, weise keine Bezüge zu "altersbedingten Schwierigkeiten" auf. Nichts anderes gelte angesichts der Lebensumstände des Klägers für die übrigen geltend gemachten Bedarfe. Insbesondere durch das eheliche Zusammenleben sei er in ein soziales Netz eingebunden. Gleichwohl bestehende altersspezifische Probleme habe der Betroffene nicht vorgetragen. Sie bedürften deshalb auch keiner weiteren Prüfung, erklärt das Gericht.

BSG,

Urteil vom 24.2.2016,

AZ: B 8 SO 11/14 ER

Quelle: Pressemitteilung des BSG

Höherer Regelbedarf nur bei vorab mitgeteilter Notlage

Ein an einer autistischen Störung leidender Kläger bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Er reist nach Dortmund, um seine dort lebende Mutter zu besuchen, als die wegen einer Hirnblutung ins Krankenhaus eingeliefert wird. Anschließend beantragt er beim Sozialamt die nachträgliche Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch seiner schwer erkrankten Mutter. Doch das Amt lehnt den Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten ab.

Die dagegen erhobene Klage bleibt vor Gericht jedoch ohne Erfolg. Das BSG erklärt zur Begründung seiner Ablehnung, dass der Kläger bei seinem zu Beginn des Leistungsbezugs erfolgten Antrag keine zusätzlichen entsprechenden Fahrtkosten geltend gemacht habe. Die Fahrtkosten seien also nicht von diesem Antrag erfasst. Der Betroffene habe sie aber auch nicht geltend gemacht, bevor er nach Dortmund gefahren sei, sondern erst im Nachhinein.

Ohne eine Vorabkenntnis des Sozialamtes habe dies vor der Antragstellung keine Kenntnis vom Bedarf des Klägers haben können, meint das BSG. Daher seien sowohl höhere Leistungen für den Lebensunterhalt in Form eines abweichend nach oben korrigierten Regelbedarfs gesetzlich ausgeschlossen. Gleiches gelte auch für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII. Leistungen nach einer dieser beiden Bestimmungen hätten zwingend vorausgesetzt, dass der Kläger das Sozialamt über seinen Bedarf an Fahrtkosten informiere, bevor er seine Mutter besuche, so das Gericht weiter.

BSG,

Urteil vom 20.4.2016,,

AZ: S 8 SO 5/15

info also 5/2016

Sonstiges

Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhöhen den Anspruch auf Elterngeld

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg müssen Urlaubs- und Weihnachtsgeld als Bestandteile des laufenden Arbeitslohns angesehen werden. Sie sind daher bei der Bemessung des Elterngeldes anspruchsteigernd zu berücksichtigen, so das LAG.

LAG Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 25.5.2016,

AZ: L 17 EG 10/15,

Quelle: sozial info 3/2016

1,62 Euro Stundenlohn sittenwidrig

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München hat einen Fall von Lohnwucher festgestellt. Eine Firma, die eine Praktikantin fünf Jahre lang in Vollzeit beschäftigte und ihr in dieser Zeit nur ein Bruttogehalt von 300 € zahle, verhalte sich sittenwidrig und nutze die Notlage der Betroffenen aus. Das Gericht hat die Firma aufgrund der Klage der ehemaligen Praktikantin daher zu einer erheblichen Lohnnachzahlung im fünfstelligen Bereich verurteilt.

Nach den Feststellungen des Gerichts hat die Betroffene vergeblich über ein Jahr lang eine Ausbildungsstelle gesucht. Als ihr ein Versicherungsmakler eine Praktikumsstelle anbietet, greift die zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alte Klägerin zu, da man ihr eine berufliche Perspektive in Richtung Ausbildung zur Finanzfachwirtin verspricht. In dem zwischen dem Versicherungsmakler und der Praktikantin geschlossenen Vertrag werden 43 Stunden Arbeit pro Woche sowie ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 300 € vereinbart.

Fünfeinhalb Jahre arbeitet die junge Frau unter diesen Bedingungen. Schließlich reißt ihr jedoch der Geduldsfaden. Sie kündigt und verklagt ihren ehemaligen Arbeitgeber auf einen rückwirkend zu zahlenden Lohn auf Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns von zurzeit 8,50 € je Arbeitsstunde. Mit dieser Klage hat sie Erfolg. Das LAG München verurteilt die Firma auf dieser Grundlage zu einer Lohnzahlung von 60.673 €, von denen die bisherige Entlohnung von 300 € monatlich abzuziehen sind.

Zur Begründung seiner Entscheidung verweist das LAG zunächst darauf, dass es nicht darauf ankomme, dass der fragliche Vertrag formal als Praktikumsvertrag bezeichnet sei. Es komme vielmehr auf die tatsächliche Durchführung des Vertrags an. Da sei festzustellen, dass von einem Praktikum keine Rede sein könne. Die Klägerin habe vielmehr über einen langen Zeitraum normale Arbeitsleistungen erbracht, die sittenwidrig niedrig entlohnt worden seien. Zudem habe die Firma die Unerfahrenheit der jungen Frau ebenso ausgenutzt wie ihre bis dahin erfolglose lange Suche nach einer Ausbildungsstelle, so das Gericht weiter. Der arbeitsvertraglich vereinbarte Lohn sei deshalb als nichtig anzusehen. Die Firma habe der Frau vielmehr Lohn auf Grundlage der ortsüblichen Vergütung, im vorliegenden Fall den Mindestlohn, zu zahlen.

LAG München,

Urteil vom 13.6.2016,

AZ: 3 Sa 23/16,

Quelle: Einblick 15/2016

Strafrichter müssen bei Sozialleistungsbetrug die Vorwürfe selber prüfen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass das zuständige Gericht in Fällen, in denen es um den Verdacht auf Betrug bei Sozialleistungen geht, nicht einfach auf behördliche Schadensaufstellungen vertrauen darf. Vielmehr müsse das Gericht auf Grundlage der maßgeblichen Vorschriften selbstständig ermitteln, ob Angeklagte wirklich keinen Anspruch auf die von ihnen bezogene Sozialleistung gehabt haben. Ebenso habe das Gericht auch eigenständig zu ermitteln, wie hoch der Schaden tatsächlich gewesen sei.

Im vom BGH zu entscheidenden Fall genügt das fragliche Urteil des erkennenden Landgerichts diesen Anforderungen nicht. Denn es gehe um einmalige Einnahmen, deren Höhe offenbar zeitlich stark geschwankt hätten, so der 3. Senat des BGH. Daher hätte das Landgericht nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II genau feststellen müssen, welche Beträge in welchen Zeiträumen als Einkommen auf Alg II anzurechnen gewesen wären. Bezüglich weiterer Angeklagter komme noch hinzu, dass das Urteil des zuständigen Gerichts nicht erkennen lasse, in welchem Umfang diese zu welchem Zeitpunkt darüber hinausgehende weitere Einnahmen erzielt hätten. Ohne eine solche Zuordnung sei sowieso nicht zu ermitteln, zu welchem Monat diese Einnahmen in welchem Umfang zu berücksichtigen gewesen wären, hält der BGH dazu fest.

BGH,

Beschluss vom 22.3.2016,

AZ: 3 StR 517/15,

Quelle: www.rechtslupe.de

Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934-8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55 • 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Donnerschweer Str. 55, 26123 Oldenburg

Fon: 0441 - 16313 • Fax: 0441 - 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.), Joachim Sohns,
Siegmond Stahl, Roman Langner

Layout // Gestaltung:

Malte Kleinschmidt, Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir dies schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Pläßmann für die Karikaturen (www.thomasplassmann.de).

Finanzierung // Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main

Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60

IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602

BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion